J. germ.
157
k

J. germ. 157 k

J. germ.
157
k

J. germ. 157 k

Rekrutirungs-Gesetz

für das

Königreich Würtemberg.

1828.

48 B

J. germ
157 k

Rekrutirungs-Gesetz

für das

Königreich Würtemberg

mit

der Instruktion.

Nebst einem

alphabetischen Register.

Min. d. Innern

Stuttgart,
bey Joh. Friedr. Steinkopf.
1828.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts=Verzeichniß
des
Rekrutirungs=Gesetzes und der Instruktion.

Art. Seite

Erster Titel.

Von Ergänzung des Militärs überhaupt.

1. Ergänzung überhaupt 7
2. Freiwilliger Eintritt 7
3. Ordentliche, außerordentliche Aushebung . 8

Zweiter Titel.

Von der ordentlichen jährlichen Aushebung.

I. Von der Aushebung und den dabey vorkommenden Verhandlungen.

4. Zahl der auszuhebenden Mannschaft . . 8
5. Deckung der Ausfälle 9
6. Alters=Klasse, welche der Aushebung unterliegt. Militärpflichtige 9
7. Repartition der Kontingente 9
8. Welchem Bezirk ein Militärpflichtiger angehört 9
9. 10. Aufzeichnung der Militärpflichtigen. Rekrutirungs=Listen 10
11. Von denen, welche bey der Aufzeichnung übergangen worden 11
12. Bekanntmachung und Berichtigung der Rekrutirungs=Listen 11
13. 14. Ziehung des Looses 11
15. Erkenntniß über die Befreiungen. Rekrutirungs=Rath. Musterungs=Commission . . . 12
16. 17. Erkenntnisse des Rekrutirungs=Raths . 13
18. Recurs 14

Art. Seite

19. Forts. Aufhebung eines freisprechenden Erkenntnisses 14
20—22. Musterung oder Erkenntniß über Dienst-Tüchtigkeit 15
23. Wenn das Erkenntniß der Musterungs-Commission wieder aufzuheben ist 16
24. Ausscheidung des Kontingents. Abschluß der Kontingents-Liste 17
25. Freisprechung derer, welche die Aushebung nicht getroffen 17
26. Einreihung der zum Kontingent Bezeichneten 17

II. Von den Befreiungen von der Aushebung.

27—29. a) Befreite im engern Sinne 21
30. 31. b) Wegen ihres Berufs von der Aushebung Ausgenommene 21
32. Aufhebung der bisherigen Befreiungen . . 22

III. Vom Einstellen.

33. Wer einstellen darf 22
34. Eigenschaften des Einstehers 22
35. Zeitpunkt des Einstellens 23
36. Annahme des Einstehers 23
37. 38. Sicherheits-Leistung des Einstehers . . 24
39—41. Vorzug der Excapitulanten . . . 25
42. Einstehen eines Bruders für den andern . 26

IV. Von der Dienstzeit und der Entlassung.

43. Dauer der Dienstzeit 27
44. Anfangspunkt der Dienstzeit 27
45. Entlassung 27

V. Von Abwesenden und Ungehorsamen und Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungs-Sachen.

46. Von denen, welche vor dem Rekrutirungs-Rath oder der Musterungs-Commission nicht erscheinen 28
47—50. Bestrafung der Ungehorsamen . . 28

Art.		Seite
51.	Entschuldigung des Ungehorsams . . .	29
52.	Von dem Anerbieten, einen Einsteher zu stellen	30
53.	Verfügung in Beziehung auf das Vermögen der Abwesenden	30
54.	Selbstverstümmler	30
55.	Sonstige Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungs-Sachen	31
26.	Behörden, welche die Strafen gegen die Militärpflichtigen erkennen	31
57.	VI. Von Vergehen öffentlicher Beamten in Rekrutirungs-Sachen . . .	32
58.	VII. Von den Rekrutirungs-Behörden	32
Schluß	. . . .	33

Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetz.

Erstes Kapitel.

Von der Aufzeichnung der Militärpflichtigen und Abfassung der Rekrutirungs-Listen. §§. 1—15. 34

Zweites Kapitel.

Von der Revision der Rekrutirungs-Listen durch das Oberamt und der vorläufigen Prüfung der Befreiungs-Gründe. §§. 16—23. 41

Drittes Kapitel.

Von der Ziehung des Looses. §§. 24—36. . . 44

Viertes Kapitel.

Von den Verhandlungen des Rekrutirungs-Raths. §§. 37—45. 48

Seite

Fünftes Kapitel.

Von den Verhandlungen der Musterungs-Commission. §§. 46—65. 51

Sechstes Kapitel.

Von der Ausscheidung des Kontingents und dem Abschluß der Kontingents-Liste.
Erster Abschnitt. Von der vorläufigen Ausscheidung des Kontingents. §§. 66—69. . . . 60
Zweiter Abschnitt. Von der definitiven Ausscheidung des Kontingents. §§. 70—72. . . . 63
Dritter Abschnitt. Von der Abfassung der Kontingents-Liste. §§. 73—79. 65

Siebentes Kapitel.

Von den Befreiungen wegen Familien-Verhältnissen. §§. 80—90. 69

Achtes Kapitel.

Von den Ausnahmen wegen Berufs. §§. 91—94. 73

Neuntes Kapitel.

Vom Einstellen. §§. 95—97. 75

Zehntes Kapitel.

Von Abwesenden und Ungehorsamen. §§. 98—101. 77

Eilftes Kapitel.

Von den Rekrutirungs-Kosten. §§. 102—121. . 78
Alphabetisches Register 83

Beilagen.

I. Formular der Rekrutirungs-Liste.
II. Formular der Ziehungs-Liste.
III. Formular der Kontingents-Liste.
IV. Formular des Visitations-Protokolls.

Rekrutirungs-Gesetz.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, das unter dem 7. August 1819. verkündete Rekrutirungs-Gesetz einer Revision zu unterwerfen; so verfügen und verordnen Wir nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, unter Aufhebung gedachten Gesetzes, wie folgt:

Erster Titel.

Von der Ergänzung des Militärs überhaupt.

Art. 1.

Das Würtembergische Militär wird durch Aushebung ergänzt, so weit der Eintritt von Freywilligen hiezu nicht hinreicht.

Art. 2.

Freywilliger Eintritt.

Jeder Würtemberger von zurückgelegtem achtzehnten bis dreyßigsten, oder, wenn er Exkapitulant ist, bis zu zurückgelegtem achtunddreißigsten Jahre,

kann, wenn er die sonst erforderlichen Eigenschaften hat, bey einer ihm beliebigen Waffengattung, als Freywilliger eintreten. Der freywillig Eintretende wird von der Aushebung frey, vorausgesetzt, daß er sich zu der gewöhnlichen Dienstzeit verbindlich macht.

Art. 3.

Ordentliche, außerordentliche Aushebung.

Zur Erhaltung des kompleten Standes im Frieden dient die jährliche ordentliche Aushebung. Wenn zu Kriegszeiten der Fall eines außerordentlichen Bedarfs eintritt, der auf dem Wege einer ordentlichen Aushebung nicht zu decken ist, so wird eine außerordentliche Aushebung zu Bildung einer Landwehr verabschiedet.

Zur Landwehr können alle Waffenfähige aufgeboten werden, in so fern sie nicht persönlich im Militär dienen, auch der ordentlichen Aushebung nicht mehr unterliegen.

Der Landwehrdienst beschränkt sich auf die Dauer des Krieges. Die näheren Bestimmungen über die Landwehr bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten. Die ordentliche Aushebung wird nach den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften vorgenommen.

Zweiter Titel.

Von der ordentlichen jährlichen Aushebung.

I. Von der Aushebung und den dabey vorkommenden Verhandlungen.

Art. 4.

Zahl der auszuhebenden Mannschaft.

Die Zahl der in Friedenszeiten jährlich auszuhebenden Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet.

Art. 5.

Deckung der Ausfälle.

Um die in den Contingenten der Oberamts-Bezirke durch Einrechnung der Abwesenden (Art. 46.) und der von der Aushebung Ausgenommenen (Art. 31.) entstehenden Ausfälle zu decken, wird der wahrscheinliche Betrag jener Ausfälle zu der Zahl der auszuhebenden Mannschaft hinzu gerechnet, und zugleich mit dieser verabschiedet.

Art. 6.

Altersklasse, welche der Aushebung unterliegt. Militärpflichtige.

Der jährlichen ordentlichen Aushebung sind die Jünglinge unterworfen, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Jahrs (vom 1. Januar bis 31. Dec. einschließlich) das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die der Aushebung unterworfene Altersklasse heißt die aufgerufene Altersklasse. Die der aufgerufenen Altersklasse angehörigen Jünglinge heißen Militärpflichtige.

Art. 7.

Repartition der Contingente.

(Instr. §. 22.)

Die auszuhebende Mannschaft wird nach Verhältniß der Anzahl der jedem Oberamts-Bezirk angehörigen Militärpflichtigen unter die Oberamts-Bezirke vertheilt.

Die Militärpflichtigen, aus denen das, jedem Ober-Amts-Bezirk zugeschiedene Contingent gebildet wird, werden durch das Loos bestimmt.

Art. 8.

Welchem Bezirk ein Militärpflichtiger angehört.

Ein Militärpflichtiger ist als Angehöriger desjenigen Oberamts-Bezirks zu betrachten, zu welchem

die Gemeinde gehört, wo der Vater des Militärpflichtigen seinen Wohnsitz hat, oder zur Zeit seines Todes oder seiner Auswanderung gehabt hat.

Wenn aber die Mutter den Vater überlebt, oder, wenn der Vater ohne die Mutter auswandert, deßgleichen bey Aussereheliehen, entscheidet der Wohnsitz der Mutter.

Militärpflichtige, auf welche keine der voranstehenden Bestimmungen passen (z. B. ohne ihre Eltern Eingewanderte, Findelkinder u. s. w.), sind in derjenigen Gemeinde aufzuzeichnen, der sie selbst nach den Gesetzen angehören.

Art. 9.

Aufzeichnung der Militärpflichtigen. Rekrutirungs-Listen.

(Instr. §§. 1 — 9. 13 — 15.)

Nach vorstehenden Regeln sind alljährlich in jeder Gemeinde durch den Gemeinderath unter Mitwirkung des Orts-Geistlichen die Rekrutirungs-Listen zu entwerfen, in welche alle der aufgerufenen Altersklasse angehörige Jünglinge, sie seyen anwesend oder abwesend, der Aushebung unterworfen oder davon befreyt (Art. 27 30.), aufzunehmen sind.

Von der Aufzeichnung sind allein ausgenommen: die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen und ihre Familien-Mitglieder, als welche von der Militär-Pflicht überhaupt befreyt sind.

Was sodann diejenigen betrifft, welche, bevor ihre Altersklasse aufgerufen worden, freywillig in's Militär getreten sind, so sollen dieselben zwar in die Listen eingetragen, hingegen als solche, welche der Militärpflicht bereits Genüge geleistet, besonders bezeichnet, und daher nicht in die Zahl eingerechnet werden, nach welcher dem Bezirk sein Contingent zugeschieden wird.

Art. 10.

Fortsetzung.

Die Aufzeichnung der Militärpflichtigen geschieht von Amts wegen. Es haben aber auch die Militär-

pflichtigen selbst, so wie deren Eltern und Vormünder dafür zu sorgen, daß sie in die Rekrutirungs-Liste der Gemeinde, der sie in Beziehung auf Militärpflichtigkeit angehören, eingetragen werden.

Art. 11.

Von denen, welche bey der Aufzeichnung übergangen werden.
(Instr. §§. 11. 12.)

Wenn ein Militärpflichtiger bey der Aufzeichnung übergangen wird, so soll er, sobald solches entdeckt wird, ohne Rücksicht auf vorgerücktes Alter zur nächstfolgenden Aushebung beygezogen werden, vorbehältlich der von ihm verwirkten Strafe, falls er durch betrügliche Handlungen dazu beygetragen hätte, daß er aus der Liste ausgelassen worden.

Art. 12.

Bekanntmachung und Berichtigung der Rekrutirungs-Listen.
(Instr. §§. 10. 16 — 21.)

Die Rekrutirungs-Listen werden in jeder Gemeinde vierzehn Tage lang öffentlich angeschlagen oder aufgelegt, damit jeder seine etwaige Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Listen vorbringen könne.

Nach erfolgter Bekanntmachung werden die Listen durch den Gemeinderath durchgegangen und nach Maaßgabe der dagegen vorgebrachten Erinnerungen und der eingezogenen Erkundigungen, nöthigenfalls berichtiget. Der Oberamtmann hat sofort die Listen zu revidiren, und die etwaigen Anstände unter Zuziehung der Orts-Vorsteher zu erledigen.

Art. 13.

Ziehung des Looses.
(Instr. §§. 24. 25.)

Nach erfolgter Berichtigung der Listen wird die Ziehung des Looses vorgenommen.

Der Tag der Ziehung wird in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, und zugleich werden sämmtliche in den Rekrutirungs-Listen verzeichnete Militärpflichtigen, und zwar die im Lande oder im benachbarten Auslande befindlichen durch besondere Ladung,

die übrigen aber durch allgemeine öffentliche Ladung, unter Androhung des gesetzlichen Rechts-Nachtheils, einberufen.

Art. 14.

Fortsetzung.

(Instr. §. 26. ff.)

Die Ziehung des Looses geschieht in öffentlicher Sitzung in dem Oberamts-Sitz unter Leitung des Oberamtmanns und in Gegenwart der ersten Vorsteher sämmtlicher Gemeinden des Oberamts-Bezirks.

Jeder Militärpflichtige zieht nach der Ordnung der Rekrutirungs-Liste eine Nummer, welche sogleich bekannt gemacht und aufgezeichnet wird. Für die Abwesenden ziehen ihre Eltern oder Vormünder oder der Orts-Vorstand.

Die Ziehungs-Liste wird nach der Ordnung der Nummer abgefaßt, öffentlich verlesen, und von dem Oberamtmann und den anwesenden Orts-Vorstehern unterzeichnet; der Amts-Versammlungs-Aktuar führt das Protokoll.

Art. 15.

Erkenntniß über die Befreyungen. Rekrutirungsrath. Musterungs-Commission.

(Instr. §. 37. ff.)

Auf die Ziehung des Looses folgt das Erkenntniß über die Befreyungen von der Aushebung und die Ausscheidung des Contingents. Zu diesem Ende wird in jedem Oberamts-Bezirk ein Rekrutirungs-Rath, und zur Untersuchung der Dienstüchtigkeit der Militärpflichtigen oder zur Musterung eine besondere Musterungs-Commission niedergesetzt.

Der Rekrutirungsrath besteht aus dem Oberamtmann, der den Vorsitz hat, und aus vier Angehörigen des Oberamts-Bezirks, die für jede Aushebung durch die Amts-Versammlung neu gewählt und besonders verpflichtet werden.

Die Musterungs-Commission aber wird zusammengesetzt aus dem Oberamtmann und dem Oberamts-

Arzt einerseits, und einem von dem Kriegs-Minister abzuordnenden Officier und einem Militär-Arzt andererseits.

Aktuar des Rekrutirungsraths und der Musterungs-Commission ist der Amts-Versammlungs-Aktuar.

Die Sitzungen des Rekrutirungsraths und der Musterungs-Commission sind öffentlich.

Art. 16.

Erkenntnisse des Rekrutirungsraths.

(Instr. §§. 39 — 45.)

Der Rekrutirungsrath erkennt mit Stimmenmehrheit über diejenigen Befreyungen, welche die Militärpflichtigen wegen ihrer Familien-Verhältnisse oder wegen ihres Berufs ansprechen.

Ueber Untauglichkeit zum Militärdienst kann der Rekrutirungsrath unabhängig von der Musterungs-Commission alsdann entscheiden, wenn die Dienst-Untüchtigkeit auf den ersten Anblick zu erkennen ist, so, daß es zu deren Beurtheilung weder des Gutachtens von Sachverständigen, noch einer Besichtigung bedarf; desgleichen, wenn nachgewiesen wird, daß ein Militärpflichtiger mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet ist, das, wie z. B. Blindheit, Taubheit, Stummheit, Wahnsinn, gänzliche Lähmung und dergleichen, seine absolute Untüchtigkeit zum Militärdienst außer Zweifel setzt.

Die Dienst-Untüchtigkeit kann aber solchenfalls nur durch Stimmeneinheit ausgesprochen werden, und falls nicht Stimmeneinheit vorhanden ist, so ist die Entscheidung der Musterungs-Commission zu überlassen.

Art. 17.

Fortsetzung.

Das Erkenntniß über die Befreyungen, in so weit es dem Rekrutirungsrathe, unabhängig von der Musterungs-Commission, zukommt, schließt sich unmittelbar an die Ziehung des Looses an.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen ihrer Familien-Verhältnisse oder wegen ihres Berufs eine Befreyung ansprechen, haben daher ihre Befreyungsgründe sogleich nach der Ziehung des Looses, entweder persönlich oder durch ihre Bevollmächtigte, geltend zu machen, und zugleich die erforderlichen Beweise beyzubringen.

Wenn es an dem Beweise einer angesprochenen Befreyung noch mangelt, so ist dem Betheiligten zu Ergänzung desselben ein angemessener peremtorischer Termin zu geben.

Art. 18.

Rekurs.

Hat ein Militärpflichtiger einen Befreyungsgrund wegen Familien-Verhältnisse oder eine Ausnahme wegen Berufs geltend gemacht, so kann er oder sein Bevollmächtigter gegen das Erkenntniß, wodurch der Befreyungsgrund verworfen worden, den Rekurs an den Ober-Rekrutirungsrath ergreifen.

Der Betheiligte muß aber solches bey Verlust dieses Rechtsmittels dem Rekrutirungsrath oder dem Oberamte innerhalb dreyer Tage, von Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, erklären.

Durch den Rekurs wird die Einreihung nicht aufgeschoben; dagegen soll derjenige, welcher im Wege des Rekurses frey gesprochen wird, ungesäumt wieder entlassen werden.

Art. 19.

Fortsetzung.

Aufhebung eines freysprechenden Erkenntnisses.

Ein Erkenntniß des Rekrutirungsraths, wodurch ein Militärpflichtiger von der Aushebung freygesprochen wird, kann von jedem, der sich dabey betheiligt glaubt, im Wege des Rekurses angefochten werden, so lange, von dem Abschluß der Contingentsliste an zu rechnen, noch nicht vier Wochen verflossen sind.

Wenn sich aber ergibt, daß ein Militärpflichtiger, welcher zufolge seiner Nummer in's Contingent gefallen wäre, auf den Grund wahrheitswidriger Urkunden oder Zeugnisse, oder in Gefolg betrüglicher Handlungen freygesprochen worden, so ist das freysprechende Erkenntniß wieder aufzuheben, so lange nicht, von dem Zeitpunkte der Entscheidung an, sechs Jahre verflossen sind.

Der Militärpflichtige aber, der unrechtmäßig freygesprochen worden, unterliegt der Einreihung, und derjenige, der statt seiner zum Contingent bezeichnet worden, soll wieder entlassen werden.

Art. 20.

Musterung oder Erkenntniß über Diensttüchtigkeit.

(Instr. §§. 46. 47.)

Zur Musterung, nämlich zur Untersuchung und Entscheidung der Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen wird ein besonderer Tag anberaumt.

Bey derselben haben sämmtliche Militärpflichtige zu erscheinen, mit Ausnahme derjenigen, deren Befreyung bereits durch den Rekrutirungsrath ausgesprochen ist.

Ihre Zusammenberufung geschieht auf dieselbe Art, wie zur Ziehung des Looses.

Art. 21.

Fortsetzung.

(Instr. §§. 48 — 63.)

Die Musterungs-Commission hat die Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen genau zu prüfen. Zu diesem Ende werden die Militärpflichtigen durch die der Musterungs-Commission beygegebenen Aerzte, so weit es zur Ausscheidung des Contingents nöthig ist, besichtigt, und diejenigen, deren Meß zweifelhaft ist, werden gemessen.

Die Aerzte tragen das Resultat der Besichtigung nebst ihrem Gutachten vor, und geben gleich den übrigen Mitgliedern der Commission ihre Stimme.

Die Entscheidung wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit wird der betreffende Militärpflichtige für diensttüchtig angenommen. Eben so werden für diensttüchtig angenommen diejenigen Militärpflichtigen, welche bey der Musterung nicht erscheinen, es sey dann, daß nach den Bestimmungen des Art. 16. der Rekrutirungsrath sie für untauglich zum Militärdienst erkannt hat.

Art. 22.

Fortsetzung.

(Instr. §. 65.)

Die Entscheidungen der Musterungs-Commission in Beziehung auf Diensttüchtigkeit sind definitiv, und für diejenigen, welche die Musterungs-Commission für tüchtig erkannt hat, findet kein Ersatz Statt, wenn sie gleich bey der Einreihung untüchtig erfunden wurden.

Wenn jedoch ein Militärpflichtiger bey vorhandener Stimmengleichheit oder als abwesend für diensttüchtig angenommen wurde (Art. 21.), so muß er, falls er nach der Einreihung untüchtig erfunden, und durch den Ober-Rekrutirungsrath dafür erkannt wird, nach der Ordnung der Nummern durch einen andern Diensttüchtigen ersetzt werden.

Die Militärbehörde hat aber die Dienst-Untüchtigkeit des Eingereihten längstens innerhalb vierzehn Tage zur Kenntniß des Ober-Rekrutirungsraths zu bringen, widrigenfalls für den Untüchtigen kein Ersatz geleistet wird.

Auch findet kein Ersatz Statt für diejenigen, welche erst nach Abschluß der Contingentsliste zum Militär eingeliefert werden.

Art. 23.

Wenn das Erkenntniß der Musterungs-Commission wieder aufzuheben ist.

Wenn ein Militärpflichtiger in Gefolg betrüglicher Handlungen für untüchtig zum Militärdienst erkannt

worden, so findet die Bestimmung des Art. 16. Anwendung, nach welcher das freysprechende Erkenntniß wieder aufzuheben ist, so lange nicht, von dem Zeitpunkt der Entscheidung an, sechs Jahre verflossen sind.

Art. 24.

Ausscheidung des Contingents. Abschluß der Contingentsliste.

(Instr. §§. 66 — 69. 70 — 72. 73 — 79.)

Unmittelbar nach beendigter Musterung wird durch den Rekrutirungsrath das Contingent vorläufig ausgeschieden.

Zur Erledigung der Fälle, welche noch nicht definitiv entschieden werden können, ist ein Zeitraum bestimmt, welcher von der Ziehung des Looses an, acht Wochen beträgt.

Nach Ablauf dieses Zeitraums wird das Contingent definitiv ausgeschieden, und die Contingentsliste abgeschlossen.

Sollten zur Zeit des Abschlusses der Contingents-Liste Fälle vorliegen, welche noch nicht definitiv entschieden werden können, so sind die in diesen Fällen begriffenen Militärpflichtigen, so wie diejenigen, die eventuell an deren Stelle zu treten haben, bedingungsweise in die Contingentsliste einzutragen.

Art. 25.

Freysprechung derer, welche die Aushebung nicht getroffen.

Nach erfolgtem Abschluß der Contingents-Liste wird die Nummer der Ziehungs-Liste, bis zu welcher sich das Contingent erstreckt, öffentlich bekannt gemacht. Die höheren Nummern sind dadurch als freygesprochen von der ordentlichen Aushebung anzusehen.

Art. 26.

Einreihung der zum Contingent Bezeichneten.

Die Einreihung der zum Contingent Bezeichneten erfolgt auf Anordnung des Kriegsministers. Jedoch

sind sie der Militär-Gerichtsbarkeit erst von dem Zeitpunkt der Einreihung an unterworfen.

Die Einreihung derer, über welche der Rekrutirungsrath noch nicht definitiv erkannt hat, bleibt auf die definitive Entscheidung ausgesetzt.

II. Von den Befreiungen von der Aushebung.

Art. 27.

a) Befreite im engern Sinne.

(Instr. §§. 49. 60. 80 — 89.)

Von der Aushebung sind befreit:

A. Wegen Untauglichkeit zum Militärdienst:

1) diejenigen, welche das auf fünf Fuß, fünf Zoll würtembergischen Decimalmesses festgesetzte Maaß nicht haben;
2) diejenigen, welche wegen Gebrechlichkeit zum Dienst unbrauchbar sind, worüber die nähern Bestimmungen einer besondern Instruktion vorbehalten bleiben;

B. wegen ihrer Familien-Verhältnisse:

1) derjenige, von dem bereits ein Bruder im Militärdienst gestorben, oder wegen des Verlusts einer Hand oder eines Fußes oder des Gesichts aus dem Militär entlassen worden, wenn er sonst keinen lebenden Bruder hat; deßgleichen überhaupt derjenige Sohn, von dessen Brüdern zwey im Militärdienst gestorben, oder wegen einer der eben aufgezählten Gebrechlichkeiten entlassen worden.
2) derjenige, dessen einziger Bruder im Militär dient; deßgleichen derjenige, von dessen mehreren Brüdern zwey im Militär dienen;
3) der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind, oder dessen Vater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Mutter im Wittwenstande lebt;

4) der älteste Sohn, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächst auf denselben folgende Sohn, dessen Vater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Mutter im Wittwenstande lebt;
5) der einzige Enkelsohn, dessen Großvater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Großmutter im Wittwenstande lebt, in so fern der Großvater oder die Großmutter keinen lebenden Sohn haben; sodann unter den nämlichen Voraussetzungen,
6) der älteste Enkelsohn, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächst auf denselben folgende Enkelsohn.

Alle bisher aufgezählten Befreyungen finden nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter, und beziehungsweise (nämlich im Fall unter Ziffer 5 u. 6.) der Großvater oder die Großmutter des Militärpflichtigen noch am Leben sind.

7) Der älteste Bruder, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächst auf denselben folgende Bruder elternloser Geschwister, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau oder einem andern geordneten Gewerbe führen.

Art. 28.

Bey den wegen ihrer Familien-Verhältnisse Befreiten sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

1) der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist als der Normaltag anzusehen, nach welchem die Frage zu beurtheilen ist, ob ein Befreiungsgrund bereits eingetreten oder noch vorhanden seye.
2) Unter Söhnen, Enkelsöhnen und Brüdern, sind nur ehelich geborne oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, nicht aber adoptirte, zu verstehen.
3) Die des Gebrauchs beider Arme oder Füße oder des Verstandes beraubte, desgleichen blinde und

taubstumme Geschwister des Militärpflichtigen, werden zu Gunsten der Befreyung des Letztern als nicht vorhanden betrachtet.

4) Als im Militär dienend sind nur diejenigen Brüder eines Militärpflichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, es sey als Freywillige oder als Ausgehobene, persönlich dienen, nicht aber diejenigen, welche für einen Andern eingestanden sind, sie seyen denn für ihren Bruder eingestanden.

5) Die als abwesend zum Contingent Bezeichneten dürfen nicht als im Militär dienend gerechnet werden. Derjenige jedoch, dessen einziger Bruder als abwesend zum Contingent definitiv bezeichnet wurde, soll, wenn ihn das Loos zur Einreihung getroffen, wieder entlassen werden, sobald der abwesende Bruder zurückkehrt und selbst eingereiht wird. Uebrigens kommt dem Zurückkehrenden die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu gut.

6) Die im Militärdienst gestorbenen oder wegen einer der Art. 27. B. 1. aufgezählten Gebrechlichkeiten daraus entlassenen, und die im Militär dienenden Brüder dürfen zum Behuf der Befreiung eines Militärpflichtigen zusammen gezählt werden.

7) Von zwey zum Contingent definitiv bezeichneten Brüdern, welche derselben Altersklasse angehören, kann derjenige, welcher die höhere Nummer gezogen hat, Befreyung ansprechen, vorausgesetzt, daß er sonst keinen Bruder hat, oder daß ein Bruder bereits im Militär dient.

Art. 29.

In die Stelle der nach dem Art. 27. Befreiten rücken nach der Ordnung der Nummern die Nichtbefreiten ein, bis das Contingent des Oberamts-Bezirks vollzählig ist.

Art. 30.

b) Wegen ihres Berufs von der Aushebung Ausgenommene.

(Instr. §§. 91 — 94.)

Von der Aushebung sind wegen ihres Berufs ausgenommen:

1) die in die theologischen Seminarien und Convikte aufgenommenen Zöglinge;
2) diejenigen, welche nach vorläufiger Prüfung und hierauf erhaltener Erlaubniß, ihre wissenschaftliche Ausbildung zum Behuf des Staatsdienstes auf einer hohen Schule fortsetzen;
3) die gesetzlich geprüften, fähig erfundenen, und mit Genehmigung der betreffenden Behörde bey öffentlichen Schulen angestellten Provisoren;
4) diejenigen, welche sich einer höhern Kunst widmen, wenn sie bey der auf Anordnung des Ministeriums des Innern durch die betreffende Behörde vorzunehmenden Prüfung ausgezeichnete Anlagen und Fortschritte zu Tage legen, und sofort zu ihrer weitern Ausbildung besondere Königliche Erlaubniß mit Befreyung von der Aushebung erhalten.

Art. 31.

Fortsetzung.

Wenn einen der von der Aushebung Ausgenommenen, nach der Ordnung der Nummern die Aushebung treffen würde, so ist er dem Oberamts-Bezirke als gestellt an seinem Contingent anzurechnen.

Die den Ausgenommenen verwilligte Befreyung von der Einreihung hört auf, wenn sie die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre verlassen oder der Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt, oder bey der nach vollendeten Studien zu erstehenden Prüfung für immer abgewiesen werden.

Sie unterliegen sodann, falls sie zum Dienst tüchtig sind, der Einreihung, und ihre Dienstzeit fängt von dem Zeitpunkte der Einreihung an.

Art. 32.

Aufhebung der bisherigen Befreyungen.

Die nach den bisherigen Conscriptions-Ordnungen und Rekrutirungs-Gesetzen Statt gehabten Befreyungen, deßgleichen die etwa einzelnen Personen oder Familien in Beziehung auf Militärpflichtigkeit ertheilten Privilegien, wenn sie in gegenwärtigem Gesetz nicht ausdrücklich wiederholt sind, werden hiedurch aufgehoben.

III. Vom Einstellen.

Art. 33.

Wer einstellen darf.

Jeder, welchen die Aushebung trifft, kann einen andern Mann für sich einstellen, in so fern er sich nicht durch Ungehorsam gegen das Rekrutirungs-Gesetz dieses Rechts verlustig macht (Art. 47. 49.).

Art. 34.

Eigenschaften des Einstehers.

Der Einsteher muß neben entschiedener körperlicher Tüchtigkeit nachbemerkte Eigenschaften haben:

1) er muß Inländer seyn;
2) er muß das zwanzigste Jahr zurückgelegt, und darf das siebenundzwanzigste nicht überschritten haben. Leute, welche zuvor im Militär gedient (Excapitulanten), werden als Einsteher zugelassen, so lange sie das achtunddreißigste Jahr nicht zurückgelegt haben, wenn von dem Zeitpunkt ihrer Entlassung an nicht über zwei Jahre verflossen sind.
3) Er darf der ordentlichen Aushebung nicht mehr unterworfen seyn;
4) er muß ledig oder kinderloser Wittwer seyn.

Verheiratheten oder Wittwern mit Kindern, wenn sie zuvor mit Auszeichnung im Militär ge-

dient haben, kann der Kriegsminister das Einstehen ausnahmsweise gestatten.

5) Er darf wegen Vergehen mit keiner auf die Dauer von mehr als drey Monaten festgesetzten Freyheitsstrafe belegt worden seyn, oder deshalb in einer Untersuchung stehen, welche die so eben bezeichnete Ahndung zur Folge haben könnte; überdieß

6) muß er ein Zeugniß guter Aufführung von seiner Orts-Obrigkeit, und, wenn er Exkapitulant ist, noch außerdem von seinem vormaligen Regiments-Kommando, und zwar neben dem gewöhnlichen Abschied, beybringen.

Art. 35.

Zeitpunkt des Einstellens.

Das Einstehen soll geschehen, ehe der Einsteller eingereiht ist; doch wird es auch noch während eines Zeitraums von vier Wochen nach erfolgter Einreihung zugelassen, in so fern nicht zu Kriegszeiten die Umstände solches verbieten.

Nach Verfluß dieses Zeitraums findet das Einstellen ordentlicher Weise nicht mehr Statt.

Ausnahmsweise kann jedoch der Kriegsminister aus dringenden Gründen, welche erst im Laufe der Dienstzeit eintreten (z. B. wegen des Anfalls eines Guts, oder einer Erbschaft, oder wegen einer besonders günstigen Gelegenheit zur häuslichen Niederlassung u. s. w.), einem längere Zeit Dienenden gestatten, für die noch übrige Dauer seiner Dienstzeit, zum wenigsten aber für die Dauer von zwey Jahren, einen Andern, der aber ein Exkapitulant seyn muß, für sich einzustellen.

Art. 36.

Annahme des Einstehers.

Der Einsteher wird durch das Kriegsministerium angenommen, und ist von diesem Zeitpunkt an, der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen. Durch die An-

nahme des Einstehers wird der Einsteller von der Aushebung frey.

Art. 37.

Sicherheitsleistung des Einstehers.

(Instr. §. 95.)

Der Einsteller hat dafür zu sorgen, daß der Einsteher ein Caution von dreyhundert Gulden stelle.

Die Caution muß, bevor der Einsteher zugelassen wird, durch Hinterlegung bey der Amtspflege des Oberamts, welchem der Einsteller angehört, entweder in baarem Gelde oder in Staats-Obligationen im Betrage von dreyhundert Gulden berichtigt werden, und, daß dieses geschehen sey, ist durch einen von dem Oberamt beglaubigten Original-Empfangschein nachzuweisen.

Wird die Caution in Staats-Obligationen geleistet, so müssen diese, bevor der Einsteher zugelassen wird, auf Letztern in gehöriger Form übertragen, und sodann dem Kriegsministerium zur Aufbewahrung übergeben werden.

Für die hinterlegte Summe haftet die Staatskasse, es wäre denn, daß der Einsteller nicht innerhalb vier Wochen, von der geschehenen Hinterlegung an zu rechnen, einen tauglichen Einsteher zur Annahme vorstellen würde.

Sobald das Oberamt von der Annahme des Einstehers Kenntniß erhält, wird die deponirte Summe durch die Amtspflege an die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse abgeliefert, und von dieser auf den Namen des Einstehers ein Schuldschein ausgestellt, welcher bey dem Kriegsministerium aufbewahrt wird.

Die Cautionssumme wird dem Einsteher während seiner Dienstzeit verzinst.

Art. 38.

Fortsetzung.

Wenn der Einsteher desertirt, oder sich zum Dienst vorsätzlich unbrauchbar macht, oder in Gefolg eines

Verbrechens und einer dadurch verwirkten Criminalstrafe aus dem Militärstand ausgestoßen wird, so fällt die Caution, mit Ausschluß seiner etwaigen Gläubigern, dem Invalidenfonds zu. Wenn er aber entlassen wird, oder während der Dienstzeit stirbt, so wird ihm oder seinen Erben die Schuldverschreibung ausgehändigt, und deren Betrag nach vorgängiger Aufkündigung von der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse zurückbezahlt.

Art. 39.

Vorzug der Exkapitulanten.

Zu Einstehern sollen vorzugsweise Exkapitulanten gewählt werden.

Diejenigen Exkapitulanten, welche einzustehen Willens sind, haben sich bey dem Kriegsministerium zu melden, wo sie in eine Liste eingetragen werden.

Diese Liste wird mit dem Tage, an welchem das Loos gezogen wird, geschlossen; sobald diese Liste erschöpft ist, wird jeder, welcher die sonst erforderlichen Eigenschaften hat, als Einsteher zugelassen.

Die Exkapitulanten, welche sich zum Einstehen gemeldet haben, werden den Einstellern in derjenigen Ordnung zugetheilt, in welcher die Letztern die Einstandssumme bey der Amts-Pflegkasse deponirt haben.

Art. 40.

Fortsetzung.

Damit der den Exkapitulanten eingeräumte Vorzug nicht zu Steigerung des Einstandsgeldes mißbraucht werde, so wird für Exkapitulanten als Maximum die Summe von vier Hundert Gulden festgesetzt, um welche jeder Exkapitulant, der sich zum Einstehen meldet, einzustehen verbunden ist. Bey deu Uebrigen, welche als Einsteher zugelassen werden, bleiben die Bedingungen des Einstands-Vertrags, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz bestimmt sind, der Privat-Uebereinkunft der Parthieen überlassen.

Art. 41.

Fortsetzung.

Das für Exkapitulanten bestimmte Einstandsgeld von vier Hundert Gulden, welches entweder ganz in baarem Gelde, oder nach Maaßgabe des Art. 37. durch Staats-Obligationen im Betrag von drey Hundert Gulden und durch einen baaren Zuschuß von Einhundert Gulden berichtigt werden kann, hat der Einsteller bey der Amts-Pflegekasse des Oberamts-Bezirks, dem er angehört, zu hinterlegen, worauf der Kriegs-Minister den Einsteher aus der Zahl der Exkapitulanten, die sich zum Einstehen gemeldet haben, bezeichnet. Von dem Einstandsgeld ist nach Art. 37. die Caution des Einstehers zu berichtigen, und der weitere Betrag von Einhundert Gulden wird nach der Anordnung des Kriegsministers dem Einsteher eingehändigt. Für das hinterlegte Einstandsgeld haftet die Staatskasse, es wäre denn, daß der Einsteller auf erhaltene Nachricht, daß die Liste der Exkapitulanten erschöpft sey, in Zurückforderung der hinterlegten Summe sich eines Verzugs schuldig machte.

Art. 42.

Einstehen eines Bruders für den andern.

(Instr. §. 97.)

Ein Bruder darf für den andern einstehen, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Auch fällt bey demselben die Cautionsleistung und der den Exkapitulanten eingeräumte Vorzug weg.

Wenn der jüngere Bruder für den ältern einsteht, so wird dieses für einen Tausch angesehen, dergestalt, daß der ältere Bruder, wenn die Altersklasse des jüngern aufgerufen wird, statt desselben dem Loose unterworfen ist.

Im Uebrigen gelten bey dem Einstehen eines Bruders für den andern dieselben Bestimmungen, wie bey dem Einstehen überhaupt.

IV. Von der Dienstzeit und der Entlassung.

Art. 43.

Dauer der Dienstzeit.

Die Dienstzeit ist bey allen Waffengattungen auf sechs Jahre festgesetzt, wenn nicht nach den weiter unten folgenden Bestimmungen Verlängerung der Dienstzeit zur Strafe erkannt wird.

Während eines Kriegs kann jedoch der Entlassung nur dann Statt gegeben werden, wenn dadurch der Vollzähligkeit des Kriegsstandes und dem Dienst überhaupt kein Abbruch geschieht. Uebrigens sollen zu Friedenszeiten die Eingereihten nur so lange bey den Fahnen behalten werden, als zu ihrer militärischen Ausbildung nöthig ist, und das Bedürfniß des Dienstes fordert.

Art. 44.

Anfangspunkt der Dienstzeit.

Die Dienstzeit der in Gefolg der jährlichen Aushebung Eingereihten fängt mit dem 1. April des Jahres an, in welchem sie ausgehoben werden, wenn auch ihre Einreihung später erfolgen sollte.

Ausgenommen hievon sind diejenigen, welche auf die geschehene Einberufung sich nicht stellen, als deren Dienstzeit erst vom Zeitpunkt der wirklichen Einreihung zu laufen anfängt.

Art. 45.

Entlassung.

Vor abgelaufener Dienstzeit findet Entlassung nur wegen erwiesener Gebrechlichkeit, und ausnahmsweise alsdann Statt, wenn einem bereits Eingereihten aus dringenden Gründen gestattet wird, einen andern Mann für sich zu stellen.

V. Von Abwesenden und Ungehorsamen und Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungssachen.

Art. 46.

Von denen, welche vor dem Rekrutirungsrath oder der Musterungs-Commission nicht erscheinen.

(Instr. §. 98.)

Diejenigen, welche vor dem Rekrutirungsrath oder der Musterungs-Commission nicht erscheinen, werden, wenn ihre Nummer die Reihe trifft, und kein Befreyungsgrund für sie nachgewiesen wird, zum Contingent bezeichnet, gleich als ob sie anwesend wären.

Art. 47.

Bestrafung der Ungehorsamen.

(Instr. §§. 99. 100.)

Ein Militärpflichtiger, welcher bey der Musterung nicht erschienen ist, hat sich, falls ihn die Reihe der Aushebung trifft, auf den zur Einlieferung der Rekruten bestimmten Termin, und, wenn die Rekruten-Einlieferung erst nach dem Abschluß der Contingents-Liste Statt finden sollte, jedenfalls noch vor Abschluß der Contingents-Liste, zum Behuf der Einreihung bey seinem Oberamt zu stellen. Stellt er sich noch auf diesen Termin, so ist er dafür, daß er bey der Musterung nicht erschienen, mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß zu bestrafen. Unterläßt er es aber, sich auf den oben bemerkten Termin zu stellen, so soll er, falls er bey seiner dereinstigen Einreihung untüchtig zum Militärdienst erfunden wird, zwar wieder entlassen, aber mit vier- bis zwölfwöchiger Gefängniß-Strafe belegt werden. Wird er aber tüchtig erfunden, so soll seine Dienstzeit nach der Dauer seiner Abwesenheit und sonstigen Umständen um sechs Monate bis zwey Jahre verlängert werden.

Auch wird er des Rechts verlustig, einen andern Mann für sich einzustellen, vorbehältlich der Art. 35. bestimmten Ausnahme.

Art. 48.

Fortsetzung.

Wenn ein Abwesender, welchen nach der Bestimmung des nächstvorhergehenden Artikels Verlängerung der Dienstzeit trifft, eine Befreyung wegen seiner Familien-Verhältnisse oder eine Ausnahme wegen seines Berufs anzusprechen gehabt hätte, die er aber auszuführen unterlassen hat, so soll er bloß mit Verlust dieses Befreyungsgrunds bestraft, und mit gewöhnlicher Dienstzeit eingereiht werden.

Art. 49.

Fortsetzung.

Wenn ein Militärpflichtiger zwar bey der Musterung erschienen, aber, nachdem er zum Contingent bezeichnet worden, sich der Einreihung durch Entweichung entzieht, oder auf den vorgeschriebenen Termin sich nicht zur Einreihung stellt, so hat er, wenn er bey seiner dereinstigen Einreihung untüchtig zum Militärdienst erfunden wird, sechs- bis zwölfwöchige Gefängniß-Strafe zu erwarten. Wird er aber tüchtig erfunden, so trifft ihn Verlängerung der Dienstzeit und der Verlust des Rechts, einen Einsteher zu stellen, wie im Art. 47. bestimmt ist.

Art. 50.

Fortsetzung.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die Reihe nicht trifft, zum Contingent bezeichnet zu werden, sollen, wenn sie bey der Musterung nicht erscheinen, mit drey- bis achttägigem Gefängniß bestraft werden, vorausgesetzt, daß sie nicht unter die Art. 20. bemerkten Ausnahmen fallen.

Art. 51.

Entschuldigung des Ungehorsams.

Wenn ein Militärpflichtiger darzuthun vermag, daß er ganz ohne sein Verschulden abgehalten, den

Vorschriften des Rekrutirungs-Gesetzes Genüge zu leisten, und, falls er zum Contingent bezeichnet ist, sich früher als geschehen zu stellen, so fallen die Art. 47 — 50. auf den Ungehorsamen gesetzten Strafen weg.

Art. 52.

Von dem Anerbieten, einen Einsteher zu stellen.

Wenn der Vater oder der Vormünder eines bey der Musterung abwesenden Militärpflichtigen unter angemessener Sicherheits-Leistung sich verbindlich macht, für denselben auf den Fall, daß ihn die Aushebung trifft, einen Einsteher zu stellen, so ist der Abwesende für entschuldigt zu halten, und übrigens nach Art. 46. zu behandeln. Wenn aber diese Zusage nicht spätestens innerhalb vierzehn Tage erfüllt wird, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo der Abwesende zum Contingent bezeichnet worden, so verfällt derselbe in die Art. 47. ff. bestimmten Strafen.

Art. 53.

Verfügung in Beziehung auf das Vermögen der Abwesenden.

Das Vermögen der ungehorsam abwesenden Militärpflichtigen soll in Beschlag genommen, und nicht eher wieder frey gegeben werden, bis der Abwesende zurückgekehrt ist, und entweder seine Abwesenheit gerechtfertigt, oder die ihm zuerkannte Freyheitsstrafe erstanden hat, oder bis er unter das Militär eingereiht ist.

Art. 54.

Selbstverstümmler.

Wenn ein Militärpflichtiger durch Selbstverstümmlung, oder sonst durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zum Militärdienste vorsätzlich unbrauchbar macht, so soll er zu ein- bis dreyjähriger Freyheitsstrafe verurtheilt werden.

Wenn er aber bloß versucht hat, sich unbrauchbar zu machen, ohne seine Absicht zu erreichen, und ihn zu Folge seiner Nummer die Reihe der Aushebung trifft, so soll seine Dienstzeit um ein bis zwei Jahre verlängert, falls ihn aber die Reihe nicht trifft, die auf die vollendete That gesetzte Strafe verhältnißmäßig gemildert werden.

Art. 55.

Sonstige Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungs-Sachen.

Sonstige Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungssachen, als da sind: Fälschungen, Bestechungen, Betrügereyen u. s. w. sollen nach den allgemeinen Landes-Gesetzen bestraft werden.

Art. 56.

Behörden, welche die Strafen gegen die Militärpflichtigen erkennen.

(Instr. §§. 98 — 100.)

Die Bestrafung der Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungssachen, kommt, so lange der Schuldige noch nicht eingereiht ist, den ordentlichen Straf-Behörden, nach dessen Einreihung aber den Militär-Gerichten zu.

Was jedoch die Art. 47. 48. 49. festgesetzten Strafen wegen Ungehorsams gegen das Rekrutirungs-Gesetz und die Verlängerung der Dienstzeit der Ungehorsamen betrifft, so hat darüber der Ober-Rekrutirungsrath vorbehältlich des Rekurses an den Geheimen-Rath (Art. 58.) zu erkennen. Ebenso kommen dem Ober-Rekrutirungsrath die Straf-Erkenntnisse gegen die Militärpflichtigen zu, welche sich gegen die früheren Rekrutirungs-Gesetze verfehlt haben.

Die Bestrafung derer endlich, welche die Reihe der Aushebung nicht trifft, und gegen welche bloß die Art. 50. festgesetzte Gefängnißstrafe zur Anwendung kommt, so wie derer, welche bey frühern Aushebungen abwesend waren, ohne daß sie die Reihe der

Aushebung getroffen hat, ist den Oberämtern überlassen, mit Vorbehalt des Recurses an den Ober-Rekrutirungsrath.

VI. Von Vergehen öffentlicher Beamten in Rekrutirungssachen.

Art. 57.

Die im Civil- und Militärdienst Angestellten, welche sich bey Rekrutirungs-Geschäften, oder überhaupt in Beziehung auf Rekrutirungssachen, eine Verletzung oder Vernachläßigung ihrer Dienstpflicht zu Schulden kommen lassen, werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnnngen bestraft. Insbesondere soll die Ausstellung falscher Zeugnisse über die Verhältnisse der Militärpflichtigen, das Prädikat der Einsteher u. s. w., so wie jede vorsetzliche Handlung oder Unterlassung, wodurch ein Militärpflichtiger der Aushebung widerrechtlich entzogen oder unterworfen wird, zum wenigsten mit Verlust des Amtes geahndet werden, vorbehältlich der etwa weiter verwirkten Strafe.

VII. Von den Rekrutirungs-Behörden.

Art. 58.

Die Rekrutirungs-Geschäfte, so weit sie an Ort und Stelle selbst vorgenommen worden, sind nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen, theils den Ortsbehörden und Oberämtern, theils den Rekrutirungsräthen und den Musterungs-Commissionen übertragen.

Die oberste Leitung des Rekrutirungswesens geht von den Ministerien des Innern und des Kriegs aus, und wird in deren Namen und unter ihren Befehlen durch einen aus Delegirten dieser beiden Ministerien zusammengesetzten Ober-Rekrutirungsrath besorgt.

Der Ober-Rekrutirungsrath entscheidet ferner die gegen die Erkenntnisse der Rekrutirungsräthe und die

Entscheidungen der Oberämter ergriffenen Recurse und angebrachten Beschwerden, so wie überhaupt das Streitige in Rekrutirungssachen.

Auch hat er die Strafen gegen die ungehorsamen Militärpflichtigen nach den Bestimmungen des Art. 56. zu erkennen.

Von dem Ober-Rekrutirungsrath geht der Recurs an den Geheimen-Rath.

In Fällen aber, wo der Ober-Rekrutirungsrath als Recurs-Instanz entscheidet, findet keine Berufung von seiner Entscheidung Statt.

Vorstehendes Gesetz kommt bey der Aushebung für das Jahr 1829. das erstemal zur Anwendung.

Was jedoch die Bestimmungen in Beziehung auf das Einstellen Art. 33. bis 42. betrifft, so sollen diese schon bey der Aushebung für das laufende Jahr 1828. in Vollzug gebracht werden.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 10. Februar 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:

v. Schmidlin.

Der Minister des Kriegswesens:

Graf v. Franquemont.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Vellnagel.

Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Februar 1828.

Erstes Kapitel.

Von der Aufzeichnung der Militärpflichtigen und Abfassung der Rekrutirungs-Listen.

(Zu Art. 8. 9. 10. 11. 12. des Gesetzes.)

§. 1.

Jedes Jahr in den ersten Tagen des Decembers wird mit der Aufzeichnung der Militärpflichtigen für die Aushebung des nächst künftigen Jahres in jeder Gemeinde der Anfang gemacht, und dieses Geschäft dergestalt beschleunigt, daß die Rekrutirungs-Listen in der Mitte des Dezembers öffentlich aufgelegt werden können.

§. 2.

Um Auslassungen zu vermeiden, sind die Taufbücher, Familien-Register und sonstige öffentliche Urkunden, welche über die der Gemeinde angehörigen Militärpflichtigen Aufschluß geben können, so weit als nöthig zu durchgehen.

Der Gemeinderath kann die Militärpflichtigen, so wie ihre Eltern, Vormünder oder Anverwandten vor sich rufen, um die zu Abfassung der Listen erforderlichen Erkundigungen von ihnen einzuziehen.

Die Orts-Geistlichen sind verbunden, aus den Taufbüchern, Familien-Registern, Konfirmanden-Registern u. s. w. alle erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und so viel an ihnen ist, bey Abfassung der Rekrutirungslisten mitzuwirken.

§. 3.

Von den in der Gemeinde gebornen, aber derselben nach Art. 8. des Gesetzes nicht angehörigen

Militärpflichtigen, ist die betreffende Gemeinde mittelst Erlasses des Oberamts an das betreffende Oberamt zu benachrichtigen; desgleichen sind die in der Gemeinde sich aufhaltenden, aber derselben nicht angehörigen Militärpflichtigen der betreffenden Gemeinde zuzuweisen.

§. 4.

Da Militärpflichtige an dem Orte, wo sich ihre Eltern aufhalten, in der Regel am leichtesten aufzufinden sind, so hat das Gesetz die Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht von dem Wohnsitze der Eltern, nämlich von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, abhängig gemacht, und zwar zunächst von dem Wohnsitze des Vaters und subsidiarisch von dem der Mutter.

Hiebey ist zu bemerken, daß die Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht dem Heimathrecht nicht präjudizirt (ein Heimathrecht weder gibt noch nimmt), und daß es sich wohl ereignen könnte, daß ein Militärpflichtiger das Heimathrecht an einem andern Orte hätte als demjenigen, welchem er in Beziehung auf Militärpflicht angehört.

Uebrigens ist unter dem Wohnsitz ein bleibender, und nicht ein bloß vorübergehender Aufenthaltsort zu verstehen. Daher sind außerehliche Kinder, deren Mütter zur Zeit der Aufzeichnung sich irgendwo vorübergehend (z. B. als Dienstmägde) aufhalten, an demjenigen Orte aufzuzeichnen, wo die Mütter das Heimathrecht haben.

Ist dagegen der Aufenthaltsort auch nur für eine bestimmte Zeit bleibend, wie z. B. bey Gutspächtern, so wird die Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht dadurch begründet.

§. 5.

Als Wohnsitz der Militärpersonen ist der Ort anzusehen, wo sie in Garnison stehen, oder vor ihrem Ausmarsch in's Feld zuletzt gestanden sind.

Die Söhne der Militärpersonen werden daher in die Rekrutirungs-Liste dieser Garnison eingetragen, wenn sie nicht nach dem Tode ihres Vaters durch den Aufenthaltsort der Mutter Angehörige einer andern Gemeinde werden.

Uebrigens haben die militärischen Befehlshaber, so wie die Garnisons-Geistlichen die Verpflichtung, den Civil-Behörden bey der Aufzeichnung der militärpflichtigen Söhne der Militärpersonen allen Vorschub zu leisten.

§. 6.

Wenn bey der Aufzeichnung Zweifel darüber entsteht, welcher Gemeinde des Oberamts-Bezirks ein Militärpflichtiger angehöre, so hat das Oberamt zu entscheiden. Ist diese Frage zwischen Gemeinden verschiedener Oberamts-Bezirke streitig, so haben die betreffenden Oberämter deshalb in Communication zu treten. Würden sich diese nicht vereinigen können, so ist die Sache dem Ober-Rekrutirungsrath zur Entscheidung vorzulegen. Dieses muß aber zeitig genug geschehen, damit die Entscheidung noch vor der Ziehung des Looses erfolgen könne.

§. 7.

In die Rekrutirungs-Listen sind ohne Unterschied alle der Gemeinde nach Art. 8. angehörigen Jünglinge aufzunehmen, welche in dem der Aushebung vorhergehenden Jahre (vom 1. Januar bis 31. December einschließlich) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, sie mögen übrigens dienstüchtig oder untüchtig (Art. 27. lit. A. des Gesetzes), von der Aushebung wegen Familien-Verhältnisse (Art. 27. lit. B.) oder wegen Berufs (Art. 30.) befreit oder nicht, anwesend oder abwesend seyn.

§. 8.

Solche Militärpflichtige, deren Eltern gestorben sind, und die sich weder im Königreich aufhalten noch

Vermögen besitzen, und über deren Leben überdieß Niemand Aufschluß zu geben vermag, werden nicht in die Rekrutirungs-Liste eingetragen.

Dergleichen Militärpflichtige bleiben übrigens, wenn sie in das Königreich zurückkehren und darin ihren Aufenthalt nehmen, den Bestimmungen des Art. 11. unterworfen.

§. 9.

Die Rekrutirungs-Listen werden nach dem dieser Instruktion beygefügten Formular doppelt ausgefertigt.

Das eine Exemplar ist für die Gemeinde-Registratur bestimmt, das andere wird dem Oberamte zugestellt, und dient als Grundlage zu den weitern Verhandlungen.

Da die Rekrutirungs-Listen zufolge ihrer Einrichtung zum Anschlagen nicht bequem sind, so werden bloß die Namen der in den Listen verzeichneten Militärpflichtigen, nebst denen ihrer Väter, öffentlich angeschlagen, und die Listen selbst auf dem Rathhause, oder einem andern hiezu geeigneten Orte, öffentlich aufgelegt.

§. 10.

Die Bekanntmachung der Liste durch Anschlagen und Auflegen geschieht, damit Jeder seine etwaigen Bemerkungen über die Liste vorbringen könne. In Gefolg dieser Bemerkungen und der sonst eingezogenen Erkundigungen ist die Liste nöthigenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen, noch ehe sie dem Oberamte übergeben wird.

§. 11.

Bey jeder Gemeinde ist ein Verzeichniß zu halten, unter der Benennung: „Nachtrag zur Rekrutirungs-Liste.“

In dieses Verzeichniß werden diejenigen Militärpflichtigen eingetragen, die aus der Rekrutirungs-Liste

ausgelassen worden, und deren Auslassung erst nach der Ziehung des Looses, wo keine Ergänzung der Liste mehr Statt findet, entdeckt wird.

Aus diesem Verzeichnisse werden die Ausgelassenen in die Rekrutirungs-Liste des nächstfolgenden Jahres mit den erforderlichen Bemerkungen übergetragen, so daß die Liste mit ihnen anfängt.

Uebrigens erstreckt sich die Bestimmung des Art. 11. des Gesetzes auf alle diejenigen, welche von 1820. an bey der Aufzeichnung übergangen worden.

§. 12.

Keinem jungen Manne, der das Alter der Militärpflichtigkeit erreicht hat, soll die häusliche Niederlassung oder ein selbstständiger Gewerbstrieb im Königreich gestattet, oder Behufs seiner Niederlassung im Auslande eine Urkunde ausgestellt, ein Reisepaß oder Wanderbuch ausgefertigt werden, ohne daß sich der Beamte die Gewißheit darüber verschafft hat, daß derselbe dem Rekrutirungs-Gesetze Genüge geleistet hat.

Wird bey diesen Gelegenheiten ein Militärpflichtiger entdeckt, welcher bey der Aufzeichnung übergangen worden, so ist er sofort in das oben benannte Verzeichniß (§. 11.) einzutragen, und zur Aushebung des nächstfolgenden Jahres beyzuziehen.

§. 13.

Zur Erläuterung des dieser Instruktion beygefügten Formulars der Rekrutirungs-Liste wird Folgendes bemerkt:

Die erste Kolonne gibt die Reihenfolge der in die Liste eingetragenen Militärpflichtigen an.

Der Eintrag geschieht in der Ordnung, welche der aufzeichnenden Behörde zu Erzielung der Vollständigkeit die tauglichste scheint.

Die zweyte und vierte Kolonne werden bey der Aufzeichnung ausgefüllt.

Hält sich der Militärpflichtige in der Gemeinde auf, so wird in die zweyte Kolonne, Ziffer 5, bloß „allhier" gesetzt.

Ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so wird dieses bemerkt.

Da es von dem Wohnsitz des Vaters und subsidiarisch der Mutter abhängt, welcher Gemeinde ein Militärpflichtiger angehört, so ist der Grund der Angehörigkeit in der vierten Kolonne unter Ziffer 3 kurz anzuführen, z. B. „haben beyde ihren Wohnsitz hier" oder, wenn der Vater gestorben ist, welches durch ein † zu bemerken, „die Mutter hat ihren Wohnsitz hier" oder: „die Mutter, welche nach dem Vater gestorben, hatte zuletzt ihren Wohnsitz allhier" u. s. w.

In der fünften Kolonne werden die besondern Verhältnisse angeführt, die etwa bey einem Militärpflichtigen vorkommen, z. B. wenn ein Militärpflichtiger bey einer frühern Aushebung übergangen worden (Art. 11.), wenn ein Militärpflichtiger freiwillig in's Militär getreten (Art. 9.), wenn es dem Gemeinderath zweifelhaft scheint, ob ein Militärpflichtiger dieser Gemeinde angehöre, u. s. w.; desgleichen werden in die fünfte Kolonne die Berichtigungen eingetragen, welche der Gemeinderath bey'm nochmaligen Durchgehen der Liste zu machen findet (Art. 12.), z. B. wenn es sich, noch ehe die Liste dem Oberamte übergeben wird, zeigt, daß irgend einer ungebührlich darein aufgenommen worden, und daher zu streichen ist.

Die sechste Kolonne ist ausschließlich für die Bemerkungen bestimmt, welche das Oberamt bey Berichtigung der Listen zu machen findet.

(Ueber die siebente Kolonne s. §. 15. u. §. 19.)

Die dritte, sechste und achte Kolonne werden in dem für die Gemeinde-Registratur bestimmten Exemplar bey der Ziehung des Looses, oder bey der Musterung, oder wenn sich sonst die Gelegenheit darbietet, ausgefüllt.

§. 14.

Die Rekrutirungs-Liste wird aus Auftrag des Gemeinderaths durch den Rathsschreiber gefertigt, und von diesem und dem Orts-Vorstand, wenn aber dieser zugleich Rathsschreiber ist, von dem auf ihn folgenden Mitglied des Gemeinderaths unterzeichnet.

Ueberdieß wird die Richtigkeit der Liste, so weit sie auf den Kirchen-Büchern und Familien-Registern beruht, von dem Orts-Geistlichen, welcher zur Abfassung der Liste mitgewirkt hat, beglaubigt.

Sollte dem Rathsschreiber die zu Abfassung der Liste erforderliche Geschäfts-Uebung mangeln, so hat das Oberamt das Erforderliche einzuleiten, daß dieses Geschäft dem Verwaltungs-Aktuar übertragen werde.

§. 15.

Da den Militärpflichtigen daran gelegen ist, daß über ihre Befreiungs-Gründe bald möglich entschieden werde, so sollen die Befreiungs-Gründe wegen Famililien-Verhältnisse und wegen Berufs, so viel als thunlich, schon bey der Aufzeichnung der Militärpflichtigen aufgenommen, und in der siebenten Kolonne der Rekrutirungs-Liste unter Ziffer 1 kurz angeführt werden (z. B. „als einziger Sohn einer Wittwe" oder „weil sein einziger Bruder im Militär stehe" u. s. w.), damit das Oberamt Anlaß erhalte, durch vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe und Belehrung den Militärpflichtigen über die beyzubringenden Beweise die Entscheidung vorzubereiten.

Desgleichen ist in der siebenten Kolonne unter Ziffer 1 bey der Aufzeichnung zu bemerken, wenn ein Militärpflichtiger zum Militärdienst absolut untüchtig ist, so daß sich nach den Bestimmungen des Art. 16. der Fall zur Entscheidung des Rekrutirungs-Raths eignet. Hiebey ist die Art der Gebrechlichkeit anzuführen, z. B. „ist blind", „ist taub", „ist am rechten Fuße lahm, so daß er an Krücken geht" u. s. w.

Zweites Kapitel.

Von der Revision der Rekrutirungs Listen durch das Oberamt und der vorläufigen Prüfung der Befreiungs-Gründe.

(Zu Art. 12. des Gesetzes.)

---

§. 16.

In den ersten Tagen des Januars soll ein Exemplar der Rekrutirungs-Liste dem Oberamte eingehändigt werden.

Das Oberamt durchgeht sofort die Liste und erledigt die zu seiner Cognition geeigneten Anstände.

Namentlich hat das Oberamt die in der siebenten Kolonne der Rekrutirungs-Liste angeführten Befreiungs-Gründe zu prüfen.

Zu diesem Ende ladet das Oberamt diejenigen Militärpflichtigen, welche Befreiungen ansprechen, vor sich, prüft zuerst die Statthaftigkeit des angesprochenen Befreiungs-Grundes überhaupt, und ertheilt den Militärpflichtigen die erforderliche Belehrung über die beyzubringenden Beweise.

Befreiungs-Gründe, welche bey der Aufzeichnung anzuführen unterlassen worden, und erst bey der vorläufigen Prüfung geltend gemacht werden, trägt der Oberamtmann in die siebente Kolonne der Rekrutirungs-Liste ein.

§. 17.

Die Prüfung der Befreiungs-Gründe durch das Oberamt soll in den ersten Tagen des Monats Februar geschehen, weil daran gelegen ist, daß der Zeitpunkt der Beweisführung vor dem Tage der Ziehung des Looses, als dem gesetzlich bestimmten Nor-

maltage (Art. 28.) nicht zu entfernt seye, und daß in der Zwischenzeit in den Familien-Verhältnissen, von denen die Befreiungen abhängen, so wenig als möglich Veränderungen vorkommen mögen.

Uebrigens sind die Gemeinde-Vorsteher anzuweisen, dergleichen Veränderungen entweder dem Oberamte oder dem Rekrutirungs-Rath anzuzeigen.

§. 18.

Die vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle der Dienstuntüchtigkeit, über welche der Rekrutirungs-Rath zu erkennen hat.

Das Oberamt hat daher auch in dieser Beziehung die erforderlichen Beweise vorzubereiten. (§. 45. unten.)

§. 19.

Das Resultat der vorläufigen Prüfung wird in der siebenten Kolonne der Rekrutirungs-Liste unter Ziffer 2 durch den Oberamtmann kurz bemerkt, z. B. „der Beweis ist durch die beygebrachten Zeugnisse geführt" oder „die angesprochene Befreiung wurde nicht begründet befunden" u. s. w., um daraus den Stand der Sache, ob sie nämlich zur Entscheidung reif seye oder nicht, ersehen zu können.

Die Bemerkungen des Oberamts sind jedoch nicht als Entscheidungen anzusehen, sondern diese bleiben dem Rekrutirungs-Rath vorbehalten.

§. 20.

Zu der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe werden die Militärpflichtigen so vieler Gemeinden vorgeladen, als voraussichtlich an einem Tage erledigt werden können.

§. 21.

Es bleibt dem Oberamte überlassen, zur Revision der Rekrutirungs-Listen und der vorläufigen Prü-

fung der Befreiungsgründe die Orts-Vorsteher beyzuziehen, insoferne deren Anwesenheit für nöthig erachtet wird.

§. 22.

Sobald das Oberamt die Rekrutirungs-Listen revidirt und berichtigt hat, ist die Gesammtzahl der in den Rekrutirungs-Listen des Oberamts-Bezirks verzeichneten Militärpflichtigen dem Ober-Rekrutirungs-Rath anzuzeigen, damit die Repartition der Kontingente hiernach gemacht werden könne.

Diese Anzeige muß zeitig genug abgeschickt werden, daß sie spätestens bis den 20. Februar bey dem Ober-Rekrutirungs-Rath einlaufe, weil die Repartition noch vor der Musterung, welche in einem Theile der Oberämter in einem kurzen Zwischenraum auf die Ziehung des Looses folgt, bekannt gemacht werden muß.

Da nun die Repartition unmöglich ist, so lange jene Anzeige auch nur von einem einzigen Oberamte aussteht, so werden die Oberämter an die pünktliche Beobachtung gegenwärtiger Vorschrift mit der Bemerkung erinnert, daß man genöthigt wäre, die fragliche Anzeige, wenn sie nicht zu rechter Zeit eintreffen würde, auf Kosten der Säumigen abholen zu lassen.

§. 23.

Sollten sich in der Zahl der Militärpflichtigen, nach der dem Ober-Rekrutirungs-Rath hievon gemachten Anzeige, durch Sterbfälle u. dergl. Aenderungen ergeben, so kann an der einmal geschehenen Repartition der Kontingente deshalb nichts abgeändert werden, da ohnedieß dergleichen Aenderungen nicht von Bedeutung seyn können, und auf die Repartition gewöhnlich keinen Einfluß haben, oder sich in den verschiedenen Oberämtern gegen einander ausgleichen.

Drittes Kapitel.

Von der Ziehung des Looses.

(Zu Art. 13. u. 14. des Gesetzes.)

§. 24.

Die Ziehung des Looses wird in sämmtlichen Oberamts-Bezirken den 1. März, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den 2. März vorgenommen.

§. 25.

Die allgemeine öffentliche Ladung zu Ziehung des Looses wird von Seiten des Ober-Rekrutirungs-Raths erlassen.

Die Oberämter haben daher nur die besondern Ladungen nach Vorschrift des Art. 13. zu besorgen.

§. 26.

Das Loos besteht, wie bisher, in dem Ziehen von Nummern, durch welche die Reihenfolge der Aushebung bestimmt wird.

Zu diesem Ende werden gerade so viele Loos-Zettel gemacht, als es Militärpflichtige sind, die zum Loosen beigezogen werden, so daß die Loos-Zettel eine ununterbrochene Reihe bilden, deren letzte Nummer der Zahl der zum Loos beigezogenen Militärpflichtigen gleich seyn muß.

Die Loos-Zettel müssen gleichförmig seyn, damit sie während der Ziehung nicht zu unterscheiden seyen.

§. 27.

Unmittelbar vor der Ziehung sind die Loos-Zettel aufs Sorgfältigste nachzuzählen, und zugleich ist noch einmal nachzusehen, ob sie richtig bezeichnet sind, indem es von der größten Wichtigkeit ist, daß hiebey kein Versehen begangen werde.

Hierauf werden sie in das hiezu bestimmte Gefäß geworfen, und untereinander gemengt.

§. 28.

Zum Loosen werden ohne Unterschied alle Militärpflichtigen beigezogen, sie mögen dienstttüchtig oder untüchtig, von der Aushebung wegen Familien-Verhältnisse oder wegen Berufs befreit oder nicht befreit, anwesend oder abwesend seyn, also Alle, welche in die Rekrutirungs-Listen eingetragen sind, in soferne sie bey Berichtigung der Liste nicht wieder aus derselben gestrichen worden. Nur diejenigen, welche, bevor ihre Altersklasse aufgerufen worden, nehmlich vor dem 1. Januar des Jahres, in welchem das Loos gezogen wird, freiwillig ins Militär getreten sind, werden nicht zum Loosen beigezogen, weil sie auch bey der Repartition des Kontingents nicht in Berechnung genommen sind.

Solche, welche erst nach dem 1. Januar freiwillig in's Militär getreten, werden zum Loosen beigezogen, und, wenn an ihre Nummer die Reihe kommt, als gestellt am Kontingent gerechnet.

§. 29.

Vor der Ziehung des Looses sind die Rekrutirungs-Listen öffentlich abzulesen, und wenn sich dabey eine Unrichtigkeit in den Listen ergibt, sind diese allererst noch zu berichtigen.

§. 30.

Die Militärpflichtigen jeder Gemeinde werden nach der Ordnung, in welcher sie in die Rekrutirungs-Listen eingetragen sind, zur Ziehung des Looses aufgerufen.

Die Reihenfolge der Gemeinden aber wird allererst durch das Loos bestimmt, und zwar auf dieselbe Art, wie es bey den Militärpflichtigen vorgeschrieben ist, nehmlich durch numerirte Loos-Zettel, deren Zahl

der Zahl der Gemeinden gleich ist, und von denen jeder Gemeinde-Vorsteher eine zieht.

§. 31.

Sobald für einen Militärpflichtigen eine Nummer gezogen ist, trägt der Amts-Versammlungs-Actuar den Namen desjenigen, dem die Nummer zugefallen, in die Ziehungs-Liste unter die entsprechende Nummer ein. (Um die Ziehung des Looses nicht aufzuhalten, kann das, was die zweite und dritte Kolonne der Ziehungs-Liste weiter enthalten muß, in der Folge eingetragen werden.)

Zugleich wird die Nummer, welche dem Militärpflichtigen zugefallen, in das dem Oberamt übergebene Exemplar der Ziehungs-Liste durch den Oberamtmann eingetragen.

In das über den Akt der Ziehung zu führende Protokoll wird bloß das, was die Verhandlung im Ganzen betrifft, aufgenommen.

§. 32.

Die Ziehungs-Liste wird nach dem dieser Instruktion beigefügten Formular abgefaßt.

Auf eine Seite der Ziehungs-Liste kommen je drey Nummern zu stehen.

Die Loos-Nummern werden in die erste Kolonne eingetragen, bevor das Loos gezogen wird.

Sobald ein Militärpflichtiger das Loos gezogen hat, wird er gemessen, und das Meß in der vierten Kolonne der Ziehungs-Liste bemerkt.

§. 33.

Die Verhandlungen über die Befreiungs-Gründe werden in die fünfte und sechste Kolonne eingetragen.

Die auf die Befreiungs-Gründe sich beziehenden Beweis-Urkunden werden der Ziehungs-Liste beigelegt, und mit der entsprechenden Nummer der Ziehungs-Liste, und außerdem mit fortlaufenden Buch-

staben bezeichnet, so zwar, daß bey jedem Militärpflichtigen wieder mit lit. A. angefangen wird.

§. 34.

Da alle in die Rekrutirungs-Liste aufgenommenen Militärpflichtigen, mit alleiniger Ausnahme derer, die schon früher freiwillig in's Militär getreten, das Loos zu ziehen haben, so bildet die Ziehungs-Liste zugleich die Haupt-Rekrutirungs-Liste des Oberamts-Bezirks. Damit sie aber dieses vollständig sey, so sind die zum Loos nicht beigezogenen, freiwillig in's Militär Getretenen, welche der aufgerufenen Alters-Klasse angehören, am Ende der Ziehungs-Liste mit der erforderlichen Bemerkung einzutragen.

§. 35.

Die neunte Kolonne „Bemerkungen" ist hauptsächlich zu den auf die Militärpflichtigen sich beziehenden Notizen bestimmt, z. B. die Rückkehr der Abwesenden, ihre Einlieferung, Bestrafung u. s. w.

§. 36.

Wenn sich nach der Ziehung des Looses ergibt, daß ein Militärpflichtiger in zwey oder mehreren Oberamts-Bezirken zum Loosen beigezogen worden, so ist er aus der Ziehungs-Liste derjenigen Bezirke, denen er nicht angehört, zu streichen, worüber bey entstehenden Zweifeln der Ober-Rekrutirungsrath entscheidet.

Viertes Kapitel.

Von den Verhandlungen des Rekrutirungs-Raths.

(Zu Art. 15. 16. 17. 18. des Gesetzes.)

---

§. 37.

Um unnöthige Kosten zu vermeiden, sind die Mitglieder des Rekrutirungs-Raths zu wählen, wenn aus einer andern Veranlassung eine Amts-Versammlung gehalten wird.

Zugleich sind zwey Stellvertreter zu wählen, für den Fall, daß die ordentlichen Mitglieder des Rekrutirungs-Raths verhindert wären.

§. 38.

Der Oberamtmann versieht bei'm Rekrutirungs-Rath, neben dem Vorsitz, die Stelle eines Referenten, nachdem er die zum Erkenntniß des Rekrutirungs-Raths geeigneten Fälle zuvor so weit als möglich instruirt hat.

§. 39.

Der Rekrutirungs-Rath versammelt sich am Tage der Loosziehung das erste Mal, und erledigt noch an demselben Tage die zu seiner Erkenntniß geeigneten Fälle, so weit sie zur Entscheidung reif sind.

Wenn es an Zeit gebricht, so kann der Rekrutirungs-Rath die Betheiligten auf den folgenden Tag vor sich bescheiden.

§. 40.

Unmittelbar nach beendigter Musterung versammelt sich der Rekrutirungs-Rath zum zweiten Male, theils um die bey seiner ersten Sitzung unerledigt gebliebenen

bliebenen Fälle zu erledigen, theils um das Kontingent vorläufig auszuscheiden.

Sollten die genannten beiden Sitzungen nicht hinreichen, so kann der Oberamtmann den Rekrutirungs-Rath vor dem Abschluß der Kontingents-Liste noch einmal zusammen berufen.

§. 41.

Außer den genannten Sitzungen versammelt sich der Rekrutirungs-Rath zum Behuf der definitiven Ausscheidung des Kontingents und des Abschlusses der Kontingents-Liste, womit die Verrichtungen des Rekrutirungs-Raths geschlossen sind, es wären dann bedingt Bezeichnete in der Kontingents-Liste enthalten, über welche das definitive Erkenntniß durch den Rekrutirungs-Rath auszusprechen ist.

Uebrigens hat der Oberamtmann dahin zu sehen, daß wo möglich alle von der Entscheidung des Rekrutirungs-Raths abhängigen Fälle vor dem Abschluß der Kontingents-Liste definitiv entschieden werden, damit es keiner weiteren Zusammenberufung des Rekrutirungs-Raths bedarf.

§. 42.

Ueber die Verhandlungen des Rekrutirungs-Raths wird ein Protokoll aufgenommen, in welches dasjenige, was die Verhandlungen im Ganzen betrifft, eingetragen wird.

Für die Verhandlungen, welche die einzelnen Militärpflichtigen betreffen, ist die fünfte, sechste, siebente und achte Kolonne der Ziehungs-Liste bestimmt (§§. 67. u. 70.), welche als ergänzender Theil des Protokolls anzusehen ist.

§. 43.

Die Sitzungen des Rekrutirungs-Raths sind zwar, wie die der Musterungs-Commission, öffentlich. Jedoch kann nach dem Ermessen des Oberamtmanns

oder auf Verlangen eines der übrigen Mitglieder die Abstimmung in geschlossener Sitzung vorgenommen werden.

§. 44.

Die Berichte des Rekrutirungsraths an den Ober-Rekrutirungsrath werden von dem Oberamtmann unterzeichnet, und von dem Actuar des Rekrutirungsraths contrasignirt.

In Recurs-Sachen können sämmtliche Fälle, welche gerade vorliegen, in einen einzigen Bericht aufgenommen werden.

§. 45.

Damit der Rekrutirungs-Rath unabhängig von der Musterungs-Commission die Untüchtigkeit eines Militärpflichtigen zum Militär-Dienst aussprechen könne, wird jedenfalls eine solche Gebrechlichkeit erfordert, aus welcher die Dienst-Untüchtigkeit von selbst folgt, ohne daß es hiezu der Beurtheilung eines Sachverständigen bedarf.

Der Beweis einer solchen Gebrechlichkeit aber kann nach Verschiedenheit des Falles durch eigene Wahrnehmung des Rekrutirungs-Raths oder durch gemeinderäthliche und andere unverdächtige Zeugnisse hergestellt werden.

Durch eigene Wahrnehmung sowohl als durch unverdächtige Zeugnisse wird der Beweis geführt, wenn von einer Gebrechlichkeit die Rede ist, die sich auf den ersten Anblick erkennen läßt, z. B. auffallende Mißgestaltung des Körpers oder entschiedene Krüppelhaftigkeit, Verlust wesentlicher Glieder, als eines Fußes, einer Hand, eines Auges u. s. w.

Durch unverdächtige Zeugnisse allein wird der Beweis geführt, wenn das Gebrechen zwar außer Zweifel, aber nicht sofort durch Augenschein zu erkennen ist, wie z. B. Taubheit, Stummheit, Wahnsinn, besonders wenn er nur periodisch ist, u. dgl.

Darunter sind jedoch diejenigen unsichtbaren Gebrechen nicht zu verstehen, bey denen es von dem Grade abhängt, ob sie zum Militär-Dienst untüchtig machen, wie z. B. Uebelhörigkeit, Kurzsichtigkeit u. dgl., indem dergleichen Fälle immer zweifelhaft sind, der Rekrutirungs-Rath aber nur in Fällen entschiedener — von Jedermann erkennbarer Dienst-Untüchtigkeit zu erkennen hat.

Ueber Dienst-Untüchtigkeit wegen zu kleinen Messes kann der Rekrutirungs-Rath alsdann erkennen, wenn der Mangel der erforderlichen Größe sich auf den ersten Anblick ergibt, und der Rekrutirungs-Rath sich hievon durch eigene Wahrnehmung überzeugt.

Bey Leuten, welche über 5 Fuß im Meß halten, ist das Erkenntniß der Musterungs-Commission zu überlassen.

Fünftes Kapitel.

Von den Verhandlungen der Musterungs-Commission.

(Zu Art. 15. 20. 21. 22. des Gesetzes.)

---

§. 46.

Die Tage, an denen die Musterung in den verschiedenen Oberamts-Bezirken vorgenommen wird, werden durch den Ober-Rekrutirungsrath bestimmt, und frühzeitig genug bekannt gemacht werden, damit den bey der Loos-Ziehung erscheinenden Militärpflichtigen die besondere Ladung mündlich insinuirt werden könne.

§. 47.

Die Geschäfts-Leitung bey der Musterung hat der Oberamtmann zu besorgen, unbeschadet des Rang-

Verhältnisses, welches dem zur Musterung abgeordneten Offizier den Vorsitz geben könnte.

§. 48.

Die Musterung beginnt mit der Prüfung des Messes, weil dieses am leichtesten zu erörtern ist, und bey denen, die unter'm Meß befunden werden, die Untersuchung der Gebrechlichkeit überflüssig wird.

Das Messen geschieht unter der besondern Aufsicht des zur Musterung abgeordneten Offiziers.

§. 49.

Da es bey der Beurtheilung der Dienst-Tüchtigkeit zunächst nur darauf ankommt: ob ein Militärpflichtiger unter'm Meß seye oder nicht, so ist Behufs der Musterung das Meß-Instrument unverrückt auf 5 Fuß 5 Zoll zu stellen.

Das genauere Messen derer, welche voraussichtlich der Einreihung unterliegen (wenn es nicht schon bey der Ziehung des Looses vorgenommen worden), kann zu gelegener Zeit vorgenommen werden (z. B. während die Aerzte mit der Besichtigung beschäftigt sind), damit die Verhandlungen der Musterungs-Commission, und namentlich die Besichtigung der Militärpflichtigen, durch das genauere Messen nicht aufgehalten werden.

§. 50.

Auf das Messen folgt die Besichtigung der Militärpflichtigen durch die Aerzte, und das Erkenntniß über die Gebrechlichkeit.

§. 51.

Die Besichtigung geschieht nach der Ordnung der Nummern.

Der Oberamtmann entscheidet darüber, bis zu welcher Loos-Nummer die Besichtigung fortgesetzt werden solle, um das Kontingent vollzählig zu machen.

Hiebey ist aber mit aller Vorsicht zu verfahren, und bey irgend einem Zweifel: ob das Kontingent durch die bereits Besichtigten vollzählig seye? ist mit der Besichtigung fortzufahren.

Uebrigens unterliegen der Besichtigung Alle, welche noch nicht aus einem andern Grunde freigesprochen sind.

§. 52.

Zur Besichtigung ist ein helles, geräumiges Zimmer anzuweisen; sie wird von beiden Aerzten gemeinschaftlich, ohne Urkunds-Personen, vorgenommen; der Amts-Versammlungs-Actuar führt das Protokoll.

Zu Beschleunigung des Geschäfts können mehrere zugleich besichtigt werden. Wer es verlangt, wird abgesondert besichtigt.

§. 53.

Die Besichtigung erstreckt sich auf alle Theile des entblößten Körpers, wobey besonders auf die Ausbildung der Respirations-Organe und die freie Beweglichkeit der Gelenke zu sehen ist.

Das Nähere bleibt den Aerzten überlassen, denen übrigens empfohlen wird, bey ihrem Geschäft mit möglichster Schonung des Zartgefühls zu verfahren, und über die bemerkten Gebrechen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 54.

Es müssen die nöthigen Maaßregeln genommen werden, daß über die Identität derer, die besichtigt werden, kein Zweifel entstehe.

Hiezu dient hauptsächlich das Visitations-Protokoll, welches nach dem dieser Instruktion beigefügten Formular abgefaßt wird.

§. 55.

Das Visitations-Protokoll wird vor der Besichtigung durch den Amts-Versammlungs-Actuar kapitulirt.

Es werden nehmlich die Loosnummern und Namen der zu Besichtigenden in die erste und zweite Kolonne eingetragen.

Da sich übrigens zum Voraus nicht bestimmen läßt, welche Militärpflichtigen besichtigt werden, so sind alle, die in die Ziehungs-Liste eingetragen sind, in das Visitations-Protokoll überzutragen, und bey denen, die nicht besichtigt werden, ist dieses in dem Visitations-Protokoll kurz zu bemerken.

Das Visitations-Protokoll wird von dem Amts-Versammlungs-Actuar beglaubigt, und nach vollendeter Musterung versiegelt zu den Akten gelegt.

In das über die Musterung überhaupt zu führende Protokoll wird nur dasjenige aufgenommen, was die Verhandlung im Ganzen betrifft.

§. 56.

Damit die Aerzte ihr Gutachten geben können, so lange die Resultate der Besichtigung noch in frischer Erinnerung sind, werden in der Besichtigung angemessene Pausen gemacht, während welcher die Musterungs-Commission ihre Entscheidungen gibt.

§. 57.

Wenn bey der Besichtigung Fälle vorkommen, die eine genauere Untersuchung erfordern, durch welche das Geschäft zu sehr aufgehalten würde, so können dergleichen Fälle auf den folgenden Tag verschoben werden.

§. 58.

Was die Beurtheilung der Gebrechen selbst betrifft, so kommt hiebey hauptsächlich in Betrachtung, daß nur Jünglinge von Einem Alter bey der Musterung zu erscheinen haben, daß sie nur Einmal der Musterung unterworfen werden, und daß überhaupt die Frage über Dienst-Tüchtigkeit ein für allemal definitiv entschieden werden muß.

§. 59.

Im Allgemeinen wird daher bemerkt, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten eines Militärpflichtigen, welche der Erfüllung seines künftigen Berufs nicht hinderlich sind, keine Untüchtigkeit begründen können.

Es werden daher alle diejenigen für tüchtig angenommen, welche mit unbedeutenden, leicht zu heilenden Krankheiten und Gebrechen behaftet sind; desgleichen diejenigen, deren Krankheiten und Gebrechen zwar längere Zeit zur Heilung erfordern, jedoch vollkommene Heilung und Dienst-Tüchtigkeit erwarten lassen.

§. 60.

Zu den Krankheiten, welche vom Militär-Dienst ausschließen, gehören vorzüglich folgende:

1) Abweichungen vom normalen Zustande, womit eine unheilbare Mißbildung oder Verunstaltung des Körpers verbunden ist;
2) Krankheiten des Körpers, welche die Visitatoren nach den Grundsätzen der Kunst als unheilbar erklären;
3) Balg- und Fleisch-Geschwülste, Drüsen-Verhärtungen in der Achselhöhle und Leistengegend, welche die Dressirung und das Marschiren hindern;
4) Unbeweglichkeit des Kopfs;
5) nicht geschlossene Fontanellen der Hirnschale, wie auch überhaupt fehlende Bein-Substanz an der Hirnschale;
6) widernatürliche Eindrücke der Hirnschale;
7) Knochengeschwülste und starke Narben am Kopfe, welche das Tragen der militärischen Kopf-Bedeckung hindern;
8) Erbgrind;
9) Verlust eines Auges;
10) Blindheit vom grauen oder schwarzen Staar;

11) unheilbare Gesichts-Fehler, als:
a) unheilbare Krankheiten der Thränen-Organe;
b) unheilbare Augendeckel-Lähmung;
c) Entzündung, Verhärtung und Eiterung des Standes der Augendeckel, mit Verlust der Wimpern;
d) Umstülpung oder Spaltung der Augendeckel;
e) starkes Schielen der Augen;

12) nicht operirte Hasenscharten, mit oder ohne gespaltenen Gaumen;
13) bösartige Lippengeschwüre, Lippen- und Zungen-Krebs;
14) stinkender Geruch aus der Nase und dem Munde von unheilbarem Beinfraß oder Geschwüren;
15) Verlust oder beträchtliche Verunstaltung der Nase;
16) polypöse Auswachsungen in der Nase;
17) widernatürlich verengte Nasenlöcher, welche im Sprechen und Athmen hindern;
18) fehlender oder gespaltener Gaumen;
19) unheilbare krankhafte Beschaffenheit der Mundhöhle, der Zunge, der Mandeln, des Zäpfchens, mit Verlust der deutlichen Aussprache;
20) Zahnlosigkeit, oder schadhafte Beschaffenheit aller Schneid- und Eck-Zähne;
21) verunstaltete Knochengeschwülste an den Gesichts- und Kiefer-Knochen;
22) unheilbarer stinkender Eiter-Ausfluß aus den Ohren;
23) eiternde oder verhärtete Ohrendrüsen, als unheilbar anerkannt;
24) Speichelfistel und unwillkürlicher Speichelfluß, als unheilbar anerkannt;
25) Muttermähler, wenn sie das Gesicht sehr verunstalten;
26) unheilbarer Kropf, mit Beschwerden im Athemholen;

27) skrophulöser dicker Hals mit Verhärtung oder Geschwüren, mit Beeinträchtigung der Sprache und des Athemholens;
28) steifer und krummer Hals;
29) krummer Rückgrat mit Höcker;
30) mißbildeter Brustkasten;
31) zu starkes und anhaltendes Pulsiren des Herzens, als muthmaßliche Folge eines organischen Fehlers;
32) verkehrte Lage des Herzens;
33) Pulsader-Geschwülste;
34) zahlreiche Blutader-Knoten, besonders an den untern Extremitäten;
35) Brüche am Unterleibe;
36) Krankheiten des Hodensacks, der Hoden und des Samenstrangs, als unheilbar anerkannt;
37) Verlust beider Hoden;
38) Urinfisteln;
39) unwillkürlicher Abgang des Urins und der Exkremente, wenn er in einem organischen Fehler liegt;
40) Afterfisteln, als unheilbar anerkannt;
41) Vorfall des Afters aus Schwäche oder einer andern unheilbaren Ursache;
42) unheilbarer Beinfraß und Knochenbrand;
43) schlecht geheilte alte Beinbrüche, mit Verkürzung oder Steifigkeit;
44) stark einwärts oder auswärts gebogene Kniegelenke, welche verunstalten und am Marschiren hindern;
45) beträchtliche Verkürzungen und Schwinden der Gliedmaaßen;
46) Fehler der Gelenke durch Verwachsung, Steifigkeit, dauernde Schwäche der Bänder von vollkommenen oder unvollkommenen alten Auslenkungen;
47) Verlust eines Daumens oder einer großen Zehe; Verlust oder verstümmelter rechter Zeigfinger,

sofern die Verstümmlung an den Verrichtungen hindert;

48) fehlende, verstümmelte, krumme, lahme oder steife Finger oder Zehen, wenn sie am Exerziren und Marschiren hindern;

49) Krebs oder unheilbare Geschwüre, mit großer Degeneration der Haut, aus Kränklichkeit entstanden;

50) Hautausschläge aller Art, welche aus allgemeiner Kränklichkeit entstanden sind, und Ansteckung oder Eckel bey den Kameraden befürchten lassen.

§. 61.

Die Beurtheilung sonstiger körperlicher Unvollkommenheiten, welche zum Militär-Dienst untüchtig machen, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der visitirenden Aerzte überlassen, wobey man sich zu ihnen versieht, daß sie sowohl hierbey, als bey Behandlung des Besichtigungs-Geschäfts überhaupt mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werk gehen werden.

§. 62.

Die visitirenden Aerzte sollen bey Beurtheilung der Dienst-Tüchtigkeit nur diejenigen Gebrechen berücksichtigen, welche sie bey der Besichtigung wahrnehmen, und Zeugnisse, welche die Militärpflichtigen über Gebrechen etwa beibringen, sollen nur dazu dienen, die Aufmerksamkeit der Aerzte bey der Besichtigung auf die in den Zeugnissen enthaltenen Umstände zu richten.

Ebenso soll die Musterungs-Commission bey der Entscheidung nur solche Gebrechen beachten, welche die visitirenden Aerzte bey der Besichtigung wahrgenommen haben, oder von denen sich die übrigen Mitglieder der Musterungs-Commission durch eigene Wahrnehmung überzeugen.

Der Beweis der Gebrechen durch Zeugnisse, mit Ausnahme derer, über welche der Rekrutirungs-Rath zu erkennen hat (Art. 16.), ist daher ausgeschlossen.

§. 63.

Die Abstimmung über die Gebrechen, welche zum Militär-Dienst untüchtig machen, soll in geschlossener Sitzung geschehen.

§. 64.

Diejenigen, welche wegen Stimmen-Gleichheit bey der Musterung für diensttüchtig angenommen wurden, sind sogleich nach der Musterung mit genauem Signalement zur Assentirungs-Commission einzuschicken, damit durch den Ober-Rekrutirungs-Rath über ihre Dienst-Tüchtigkeit definitiv erkannt werde (Art. 22.).

§. 65.

Gegen das Erkenntniß der Musterungs-Commission findet kein Recurs Statt, und denjenigen, welche mit einem Gebrechen behaftet zu seyn glauben, das von der Musterungs-Commission unberücksichtigt geblieben ist, bleibt überlassen, sich nach erfolgter Einreihung an die Militär-Behörde zu wenden, und derselben ihre etwaigen Beweise vorzulegen.

Sechstes Kapitel.

Von der Ausscheidung des Kontingents und dem Abschluß der Kontingents-Liste.

(Zu Art. 24. des Gesetzes.)

Erster Abschnitt.

Von der vorläufigen Ausscheidung des Kontingents.

§. 66.

Da die Einberufung der Rekruten gewöhnlich früher Statt findet, als die Kontingents-Liste abgeschlossen werden kann, so ist unmittelbar nach der Musterung das Kontingent vorläufig auszuscheiden, und die Loos-Nummer auszumitteln, bis zu welcher sich das Kontingent vorläufig erstreckt, damit man wisse, über welche Individuen sogleich verfügt werden kann.

§. 67.

Behufs der vorläufigen Ausscheidung des Kontingents und der hiezu erforderlichen Uebersicht, wird jeder Militärpflichtige nach Maaßgabe der von dem Rekrutirungsrath und der Musterungs-Commission gegebenen Entscheidung so bezeichnet, daß sich aus der Bezeichnung ergibt, in welcher Lage sich der Bezeichnete im Zeitpunkte der vorläufigen Ausscheidung befindet.

Die Bezeichnungen aber, welche in die siebente Kolonne der Ziehungs-Liste eingetragen werden, sind nach der Verschiedenheit der Fälle folgende:

1) „Für aushebungsfähig erkannt."
Wenn der Militärpflichtige tüchtig erfunden wurde, und sonst kein Befreiungsgrund vor-

handen ist. Ergreift derselbe den Recurs, so wird der Bezeichnung das Wort „Recurs" beygefügt.

2) „Für aushebungsfähig angenommen," mit dem Beisatz „als abwesend."

Wenn nach den Bestimmungen des Art. 21. ein bey der Musterung nicht Erscheinender für dienstüchtig angenommen wird, und sonst kein Befreiungsgrund vorhanden ist.

3) „Für aushebungsfähig angenommen," mit dem Beisatz „wegen Stimmengleichheit."

Wenn über die Frage der Dienstüchtigkeit Stimmengleichheit vorhanden ist, und sonst kein Befreiungsgrund vorliegt.

4) „Unentschieden."

Wenn der Rekrutirungsrath aus irgend einem Grund noch keine Entscheidung geben kann, namentlich alsdann, wenn eine wegen Familien-Verhältnisse oder wegen Berufs, oder wegen Dienstuntüchtigkeit (so weit deren Beurtheilung nach §. 45. in der Kompetenz des Rekrutirungsraths liegt) angesprochene Befreiung auf nähern Beweis ausgesetzt ist.

5) „Ausgenommen."

Bey den wegen Berufs Ausgenommenen unter Anführung des Grunds der Ausnahme, z. B. als Schulprovisor, u. s. w.

6) „Freigesprochen."

Nach Verschiedenheit des Falles mit dem Beisatz „unterm Meß," oder „wegen Gebrechlichkeit," oder „wegen Familien-Verhältnisse."

7) „Aus der Ziehungs-Liste gestrichen."

Wenn sich nach der Ziehung des Looses ergibt, daß ein Militärpflichtiger ungebührlich in die Ziehungs-Liste aufgenommen worden, oder wenn er noch vor der Einreihung und vor

dem zum Abschluß der Kontingents-Liste festgesetzten Termin (Art. 24.) stirbt. In diesem Falle wird der Beisatz gemacht „gestorben“, in jenem Falle wird der Grund des Ausstreichens in der sechsten Kolonne angeführt.

§. 68.

Um nun die vorläufige Gränze des Kontingents zu bestimmen, werden mit Uebergehung der Freigesprochenen und der aus der Ziehungs-Liste Gestrichenen von Loos-Nummer 1 an, eben so viele Loos-Nummern weggezählt, als dem Oberamts-Bezirk Rekruten zugeschieden sind.

Es werden demnach die §. 67. unter Nr. 1 — 5 Aufgezählten nach der Ordnung der Nummern in das Kontingent vorläufig eingerechnet, indem die unter Nummer 1 — 4 Angeführten bereits für aushebungsfähig erkannt oder angenommen sind, oder noch dafür erkannt werden können; die Ausgenommenen aber (Nr. 5) jedenfalls an dem Kontingent als gestellt gerechnet werden.

§. 69.

Die auf die angegebene Art bestimmte Gränze des Kontingents ist bemerktermaaßen nur eine vorläufige, und muß weiter vorgerückt werden, so oft einer der in das Kontingent vorläufig Eingerechneten im Wege des Recurses oder auf andere Weise freigesprochen wird.

Unmittelbar vor der Einreihung ist daher die vorläufige Gränze des Kontingents nach Maaßgabe der inzwischen erfolgten Freisprechungen durch den Oberamtmann zu berichtigen, damit die Einreihung derer, welche zufolge ihrer Loos-Nummer derselben unterliegen, nicht unnöthig aufgehalten werde.

Zweiter Abschnitt.

Von der definitiven Ausscheidung des Kontingents.

§. 70.

Bey der definitiven Ausscheidung des Kontingents wird die siebente Kolonne der Ziehungs-Liste revidirt, und die inzwischen erfolgten Entscheidungen werden mit der entsprechenden Bemerkung in die achte Kolonne übergetragen.

Die in die achte Kolonne einzutragenden Bezeichnungen sind nach Verschiedenheit der Fälle folgende:

1) „Zum Kontingent," und zwar entweder definitiv oder bedingt.

A) Definitiv werden bezeichnet diejenigen, deren Aushebungsfähigkeit definitiv entschieden ist, also:

a) die von dem Rekrutirungsrath für aushebungsfähig Erkannten, wenn nicht das Erkenntniß im Wege des Recurses abgeändert worden;

b) die als aushebungsfähig angenommenen Abwesenden, wenn sie sich in dem zum Abschluß der Kontingents-Liste bestimmten Termin (Art. 24.) nicht stellen, oder wenn sie sich zwar stellen, aber von dem Ober-Rekrutirungsrath für diensttüchtig erklärt werden;

c) die wegen Stimmengleichheit für aushebungsfähig Angenommenen, wenn sie von dem Ober-Rekrutirungsrath für diensttüchtig erkannt werden;

d) die mit „unentschieden" Bezeichneten, wenn sie für aushebungsfähig erkannt werden; endlich

e) die von dem Rekrutirungsrath Freigesprochenen, aber in Gefolg des von den Betheiligten ergriffenen Recurses (Art. 19.) durch

den Ober-Rekrutirungsrath für aushebungsfähig Erkannten.

B) **Bedingt** zum Kontingent bezeichnet werden diejenigen, über deren Aushebungs-Fähigkeit zur Zeit des Abschlusses der Kontingents-Liste noch nicht definitiv entschieden werden kann, wie z. B. diejenigen, deren Freisprechung auf nähern Beweis ausgesetzt ist, wenn dieser Beweis ohne Verschulden des Betheiligten noch nicht geführt ist.

2) **Ausgenommen.**
3) **Freigesprochen.**
4) **Aus der Liste gestrichen.**

§. 71.

Das Kontingent wird nach der Ordnung der Nummern aus eben so vielen zum Kontingent (definitiv oder bedingt) Bezeichneten gebildet, als dem Oberamts-Bezirk Rekruten zugeschieden sind, wobey die wegen Berufs Ausgenommenen wie zum Kontingent Bezeichnete gezählt werden.

Die Bezeichnung „zum Kontingent" wird daher nicht weiter fortgesetzt, als zu Ausscheidung des Kontingents erforderlich ist, indem von denen, an deren Loos-Nummer die Reihe nicht kommt, der Ausdruck „**zum Kontingent bezeichnet**" nicht paßt, wenn sie übrigens auch aushebungsfähig sind.

§. 72.

Da daran gelegen ist, daß das Kontingent so rein als möglich ausgeschieden, und daß sonach in die Kontingents-Liste so wenig als möglich bedingt Bezeichnete aufgenommen werden, so ist mit der definitiven Ausscheidung des Kontingents jedenfalls so lange zuzuwarten, bis über die Recurse und andere von dem Erkenntniß des Ober-Rekrutirungsraths abhängigen Fälle entschieden ist (§. 67. Nr. 1, 2, 3.).

Dritter Abschnitt.

Von der Abfassung der Kontingents-Liste.

§. 73.

In Gefolg der definitiven Ausscheidung des Kontingents, wird die Kontingents-Liste nach dem der gegenwärtigen Instruktion angehängten Formular abgefaßt, und diejenigen darein eingetragen, aus denen das Kontingent besteht.

§. 74.

Wenn unter den zum Kontingent Bezeichneten bedingt Bezeichnete begriffen sind, so muß je für einen bedingt Bezeichneten nach der Ordnung der Nummern ein Anderer zur Ergänzung bezeichnet werden, und zwar ein solcher, dessen Aushebungsfähigkeit außer Zweifel ist, oder der als abwesend für aushebungsfähig angenommen wird, oder als angenommen an dem Kontingent als gestellt gerechnet werden darf.

Würde man daher bey der Ergänzung gleichfalls auf einen bedingt Bezeichneten stoßen, so bleibt zwar dieser auch zur Ergänzung stehen. Da aber ein solcher selbst noch freigesprochen werden kann, so muß für ihn noch ein Mann, der die eben angegebenen Eigenschaften hat, zur Ergänzung bezeichnet werden.

§. 75.

Die zur Ergänzung Bezeichneten werden gleichfalls in die Kontingents-Liste eingetragen, und zwar unmittelbar nach den zum Kontingent Bezeichneten, mit der Bemerkung, daß und für wen sie zur Ergänzung bezeichnet sind.

§. 76.

Die Kontingents-Liste wird doppelt ausgefertigt; das eine Exemplar, in welchem die definitive Ausscheidung des Kontingents durch den Rekrutirungsrath beglaubigt wird, bleibt bey den oberamtlichen

Akten, und das andere wird durch das Oberamt an den Ober-Rekrutirungsrath eingeschickt, und von diesem, nach vorgängiger Prüfung, der Assentirungs-Commission mitgetheilt, indem die Kontingents-Liste zugleich den Zweck hat, das Kontingent gegenüber von der Militär-Behörde zu liquidiren.

Hiezu ist die achte, neunte und zehnte Kolonne der Kontingents-Liste bestimmt.

In der achten Kolonne wird die Einlieferung zum Militär angeführt, z. B. „den . . . . zum ersten Infanterie-Regiment in Stuttgart.“

Ist die Einlieferung noch nicht erfolgt, so bleibt die achte Kolonne leer, und wenn der zum Kontingent Bezeichnete nicht abwesend ist, so wird in der neunten Kolonne der Grund angeführt, warum die Einlieferung nicht Statt gefunden, welches nach Verschiedenheit des Falles ungefähr folgendermaaßen auszudrücken ist:

„Hat den N. N. von N. Oberamts N. als Einsteher gestellt, welcher den . . . . zum . . . . Regiment assentirt wurde;“

oder:

„hat das für Excapitulanten bestimmte Einstandsgeld à 400 fl. bey der Amts-Pflege-Kasse hinterlegt;“

oder:

„angestellter Schul-Provisor, und als solcher von der Aushebung ausgenommen;“

oder:

„derzeit krank und konnte deshalb nicht eingeliefert werden;“

oder:

„ist durch höchstes Dekret d. d. . . . . von der Einreihung dispensirt worden, und darf zufolge Dekrets des Königl. Ober-Rekrutirungs-Raths, d. d. . . . . als gestellt an dem Kontingent gerechnet werden;“

oder:

„hat Aufschub wegen der Einreihung erhalten

durch Dekret der Königl. Assentirungs-Commission, d. d. ...."

oder:

„ist den .... als Freiwilliger zum .... Regiment assentirt worden und wird daher als gestellt in Rechnung gebracht;"

oder:

„befindet sich gegenwärtig wegen .... im Arrest (auf der Festung u. s. w.) und konnte deshalb nicht eingeliefert werden;"

oder:

„ist bedingt bezeichnet, weil .... (den Grund anzuführen, warum er bedingt bezeichnet ist);

oder:

„gestorben, bevor er zum Militär eingeliefert werden konnte;" u. s. w.

Wenn aber der zum Kontingent Bezeichnete abwesend ist, so bleibt die achte und neunte Kolonne leer, und in die zehnte Kolonne wird gesetzt: „abwesend". Ist der Aufenthaltsort des Abwesenden bekannt, so wird dieser angeführt; im entgegengesetzten Falle aber „unbekannt wo" beigesetzt.

§. 77.

Mit solchen, die freiwillig in's Militär getreten, darf nur dann liquidirt werden, wenn sie nach §. 28. in's Loos gezogen worden; mit Gestorbenen aber nur dann, wenn sie nach Ablauf des, zum Abschluß der Kontingents-Liste bestimmten Termins gestorben sind, und übrigens sich im Falle befinden, zum Kontingent definitiv bezeichnet zu werden.

§. 78.

In einem Anhang zur Kontingents-Liste sind die in der Kontingents-Liste übersprungenen, nämlich die freigesprochenen oder ausgestrichenen Loos-Nummern dergestalt zu liquidiren, daß daraus erhelle, wie viele aus jedem der gesetzlichen Befreiungs-Gründe freigesprochen worden.

Gesetzt, das dem Oberamts-Bezirk zugeschiedene Kontingent betrage 60 Mann, und das Kontingent schließe mit der Loos-Nummer 100, so beträgt die Zahl der übersprungenen Loos-Nummern 40, und diese 40 Loos-Nummern sind in dem Anhang zu liquidiren.

§. 79.

Jener Anhang enthält die Ueberschrift: „Liquidation der übersprungenen Loos-Nummern," und soll nachstehende Rubriken enthalten:

I. Unterm Meß . . . . (Zahl.)
II. Gebrechlich . . . . (desgl.)
III. Wegen Familien-Verhältnisse befreit, und zwar:
1) weil ein oder mehrere Brüder im Militär gestorben . . . . (desgl.)
2) weil ein oder mehrere Brüder wegen Gebrechlichkeit aus dem Militär entlassen worden . . . . (desgl.)
3) weil ein oder mehrere Brüder im Militär dienen . . . . (desgl.)
4) wegen Zusammentreffens der unter 1, 2, 3) angeführten Befreiungs-Gründe (s. Art. 28. Nr. 6.) . . . . . . (desgl.)
5) einzige Söhne, die zugleich einzige Kinder sind . . . . (desgl.)
6) einzige Söhne sechszigjähriger Väter (desgl.)
7) einzige Söhne von Wittwen . . . (desgl.)
8) älteste oder zweitälteste Söhne sechszigjähriger Väter . . . . (desgl.)
9) älteste Söhne oder zweitälteste Söhne von Wittwen . . . . (desgl.)
10) einzige oder älteste oder zweitälteste Enkelsöhne . . . . (desgl.)
11) älteste oder zweitälteste Brüder elternloser Geschwister . . . . (desgl.)
hiezu
die aus der Ziehungs-Liste Gestrichenen (desgl.)

(Hauptzahl.)

Siebentes Kapitel.

Von den Befreiungen wegen Familien-Verhältnissen.

(Zu Art. 27. u. 28. des Gesetzes.)

§. 80.

Die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse sind ganz nach dem Buchstaben des Gesetzes zu beurtheilen, und es findet dabey durchaus keine ausdehnende Auslegung wegen Aehnlichkeit des Grundes Statt.

So würde z. B. der einzige Sohn, dessen Vater noch nicht 60 Jahre alt ist, keine Befreiung ansprechen können, wenn auch der Vater in gleichem und selbst in höherem Grade gebrechlich wäre, als es Leute von 60 Jahren gewöhnlich sind.

§. 81.

Gleichwie das Gesetz außerehelichen Kindern, wenn sie nicht durch nachfolgende Heirath legitimirt sind, keine Befreiungs-Ansprüche und somit keine Familien-Rechte einräumt, so sind dieselben in Beziehung auf die Befreiungs-Ansprüche der ehelichen Söhne als nicht vorhanden zu betrachten, dergestalt, daß durch ihre Existenz ein Befreiungs-Anspruch weder begründet, noch ausgeschlossen wird.

Es werden daher z. B. dem einzigen ehelichen Sohn die Rechte des einzigen Sohnes dadurch nicht entzogen, daß er einen außerehelichen Bruder hat, und eben so wenig kann andererseits ein Befreiungs-Grund daraus abgeleitet werden, daß ein außerehelicher Bruder im Militär dient u. s. w.

§. 82.

In Ansehung der Kinder aus verschiedenen Ehen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Was die im Militärdienst gestorbenen, oder daraus entlassenen, so wie die darin befindlichen

Brüder betrifft (Art. 27. B. 1. 2.), so sind Brüder aus verschiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten, so lange der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter am Leben ist.

Nach dem Tode des gemeinschaftlichen Vaters oder der gemeinschaftlichen Mutter aber sind sie als Glieder verschiedener Familien zu betrachten.

2) In Beziehung auf die dem ältesten oder einzigen Sohne eines sechszigjährigen Vaters oder einer Wittwe eingeräumte Befreiung sind Kinder aus verschiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie anzusehen.

3) Die Befreiung als einziges Kind hat auch derjenige anzusprechen, der nur in Beziehung auf seinen Vater oder auf seine Mutter einziges Kind ist, vorausgesetzt, daß der Vater oder die Mutter, in Beziehung auf welchen oder welche er einziges Kind ist, noch lebt.

4) Wenn elternlose Geschwister zwar verschiedene Mütter, aber einen gemeinschaftlichen Vater hatten, so sind sie als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten; wenn sie dagegen zwar eine gemeinschaftliche Mutter, aber verschiedene Väter haben, so sind sie als Glieder verschiedener Familien zu betrachten.

§. 83.

In den Fällen, wo Kinder verschiedener Ehen als Glieder verschiedener Familien zu betrachten sind (§. 82.), wird den Kindern erster Ehe durch das Daseyn von Kindern zweiter Ehe, und umgekehrt, ein Befreiungs-Anspruch weder gegeben, noch entzogen.

Es kann also z. B. derjenige, dessen einziger aber halbbürtiger Bruder im Militär dient, hierauf keinen Befreiungs-Anspruch gründen, wenn nämlich der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter nicht mehr lebt.

Andererseits wird demjenigen, dessen einziger vollbürtiger Bruder im Militär dient, sein Befreiungs-Anspruch dadurch nicht entzogen, daß er einen oder mehrere halbbürtige Brüder hat, vorausgesetzt, daß der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter gestorben ist.

§. 84.

Da im Militär dienende Brüder nur dann eine Befreiung begründen können, wenn sie persönlich dienen (Art. 28. Ziffer 4), so dürfen weder diejenigen, welche einen Einsteher gestellt haben, noch die als gestellt zu betrachtenden Ausgenommenen, als im Militär dienend gerechnet werden.

Deserteurs und Vermißte aber dürfen nur so lange als im Militär dienend gerechnet werden, als ihre durch das Gesetz bestimmte oder freiwillig übernommene Dienstzeit nicht abgelaufen ist.

§. 85.

Damit von zwey Brüdern derjenige, welcher die höhere Loos-Nummer gezogen, Befreiung ansprechen könne (Art. 28. Ziffer 7), wird außer den übrigen im Gesetz angeführten Bedingungen erfordert, daß der andere Bruder zum Kontingent bezeichnet sey. Wäre also der letztgenannte Bruder aus irgend einem Grunde selbst befreit, oder wegen Berufs von der Aushebung ausgenommen, so hätte der Bruder, welcher die höhere Nummer gezogen, die fragliche Befreiung nicht anzusprechen. Uebrigens ist derjenige, welchem die befragte Befreiung zu Statten kommt, bey Ausscheidung des Kontingents wie jeder andere Befreite zu behandeln, und es rückt daher in seine Stelle nach der Ordnung der Nummern ein anderer ein (Art. 29.).

§. 86.

Die Bedingungen und Voraussetzungen, an welche die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse geknüpf

sind, müssen durch schriftliche Zeugnisse der betreffenden Behörde nachgewiesen werden.

§. 87.

Ueber genealogische Verhältnisse (daß ein Militärpflichtiger einziges Kind, einziger oder ältester Sohn seye u. s. w.) sind gemeinderäthliche Zeugnisse beizubringen.

Bey einigermaßen verwickelten Verhältnissen ist ein von dem betreffenden Orts-Geistlichen zu fertigendes genealogisches Schema beizufügen.

§. 88.

Das Alter des Vaters und des Großvaters (Art. 27. B. 3. 4. 5.) muß durch einen Taufschein oder einen Auszug aus dem Geburts-Register nachgewiesen werden; falls jedoch die Beibringung eines Taufscheins unmöglich wäre, sind auch andere Beweise zulässig.

§. 89.

Was die im Militärdienst gestorbenen, oder wegen der im Gesetz aufgezählten Gebrechlichkeiten daraus entlassenen, oder die darin befindlichen Brüder eines Militärpflichtigen (Art. 27. B. 1. 2.) betrifft, so können die Umstände, auf die es hier ankommt, falls sie notorisch sind, durch den Gemeinderath bezeugt werden. Wenn aber deshalb Zweifel obwaltet, so müssen Zeugnisse der betreffenden Militär-Behörde beigebracht werden.

§. 90.

Da die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse von mehreren Umständen abhängen, so ist darauf zu sehen, daß alle diese Umstände gehörig nachgewiesen seyen; gesetzt also, ein Militärpflichtiger spreche die Befreiung als einziger Enkelsohn seiner Großmutter an, so muß bewiesen werden,

1) daß er der einzige Enkelsohn seiner Großmutter sey;
2) daß seine Großmutter im Wittwenstande lebe,
3) daß die Großmutter keinen Sohn am Leben habe.

Achtes Kapitel.

Von den Ausnahmen wegen Berufs.

(Zu den Art. 30. u. 31. des Gesetzes.)

---

§. 91.

Die Ausnahmen wegen Berufs sind, wie die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse (§. 80.), ganz nach dem Buchstaben des Gesetzes zu beurtheilen, ohne daß eine Ausdehnung wegen Aehnlichkeit des Grundes Statt findet.

In zweifelhaften Fällen haben die Oberämter bey dem Ober-Rekrutirungsrath anzufragen.

§. 92.

Wer eine Ausnahme anspricht, muß durch ein schriftliches Zeugniß der betreffenden Behörde beweisen, daß er sich in einem der im Gesetz (Art. 30.) aufgezählten Fälle befindet.

Es haben nämlich beizubringen:

1) die in die theologischen Seminarien und Konvikte aufgenommenen Zöglinge — ein Zeugniß des Vorstehers des betreffenden Seminars oder Konvikts;
2) die auf einer hohen Schule Studierenden, und zwar
   a) auf der inländischen — ein Zeugniß des Rektors, worin ausgedrückt ist, daß sie mit Erlaubniß des K. Studienraths ihre wissenschaftliche Ausbildung auf der hohen Schule fortsetzen;

b) auf einer ausländischen — das Dekret des Königl. Studienraths über die zu Fortsetzung der Studien erhaltene Erlaubniß, und überdieß ein Zeugniß des Rektors der hohen Schule über die Fortsetzung ihrer Studien;

3) die Schul-Provisoren — ein von dem Dekan, beziehungsweise dem Schul-Inspektor, beglaubigtes Zeugniß des Orts-Geistlichen, worin ausgedrückt ist, daß sie durch das evangelische Consistorium oder den katholischen Kirchenrath geprüft und fähig erfunden, und bey einer öffentlichen Schule angestellt sind;

4) die Künstler — eine beglaubigte Abschrift des an die betreffende Behörde ergangenen Dekrets wegen der ihnen von Seiner Königlichen Majestät gnädigst bewilligten Befreiung.

§. 93.

Bey den auf einer hohen Schule Studirenden ist zu bemerken, daß weder den der niedern Chirurgie oder der niedern Thier-Arzneikunde sich Widmenden, noch denen, welche mit Erlaubniß des Rektors einzelne Kollegien bloß als hospites besuchten, eine Ausnahme zukommt, da sie die zu einem regelmäßigen Cursus erforderliche Vorprüfung nicht erstanden haben.

§. 94.

Wenn einer von den Fällen eintritt, in welchen die den Ausgenommenen verwilligte Befreiung von der Einreihung aufhört (Art. 31.), so ist deshalb an den Ober-Rekrutirungs-Rath Bericht zu erstatten, um darüber zu erkennen, ob der Ausgenommene der ihm verwilligten Befreiung verlustig zu erklären sey.

Zu diesem Ende ist über die in das Kontingent eingerechneten Ausgenommenen, welche das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ein besonderes Verzeichniß zu führen, und jedes Jahr Erkundigung einzuziehen, ob sie ihre Laufbahn nicht verlassen haben.

Gleichwie übrigens der Ausgenommene seiner Befreiung verlustig wird, wenn der Grund ihrer Verwilligung wegfällt, so wird eine gesetzwidrig zugelassene Ausnahme, sobald sie entdeckt wird, aufgehoben, weil zu ihrer Verwilligung nie ein Grund vorhanden war.

Neuntes Kapitel.

Vom Einstellen.

(Zu den Art. 37. 39. 40. 41. u. 42. des Gesetzes.)

§. 95.

Bey der Hinterlegung der Cautionen und Einstands-Gelder (Art. 37. 41.) ist Folgendes zu beobachten:

1) die Hinterlegung soll nicht früher geschehen, als das Kontingent vorläufig ausgeschieden und ausgemittelt ist, ob den, der einstellen will, die Reihe der Aushebung trifft.

Wird früher hinterlegt, so geschieht es auf die Gefahr des Deponenten.

2) Für die hinterlegten Einstands-Gelder (Art. 41.) stellt die Amtspflege einen Empfang-Schein in nachstehender Form aus:

„Für den Militärpflichtigen N. N. von N., welchen das Loos zur Einreihung getroffen und der einen Andern für sich einzustellen entschlossen ist, sind heute

Vierhundert Gulden

bey hiesiger Amtspflege hinterlegt worden. Wofür bescheint . . . .

Amtspfleger."

Wenn der zur Caution bestimmte Theil des Einstands-Gelds durch eine Staats-Obligation berichtigt wird, so muß dieß am Schlusse des Empfangscheins bemerkt werden, mit den Worten:

„nämlich in baarem Gelde . . . 100 fl.
durch eine Staats-Obligation . 300 fl.“

Wird bloß eine Caution (Art. 37.) hinterlegt, so ist dieses in dem Empfangschein auszudrücken.

3) Den Empfangschein für das Einstands-Geld hat der Einsteller dem Oberamt zu übergeben, welches den Empfangschein beglaubigt, und solchen, ohne daß es eines Beiberichtes bedarf, ungesäumt an die Assentirungs-Commission einschickt, damit wegen Bezeichnung des Einstehers das Weitere verfügt werden könne.

Für den von der Amtspflege ausgestellten Empfangschein gibt das Oberamt dem Einsteller auf Verlangen einen Gegenschein.

4) Wird die Caution in Staats-Obligationen berichtigt, so ist zu bemerken, daß sich hiezu nur solche Staats-Obligationen eignen, welche einzeln oder zusammengerechnet genau die Summe von 300 fl. betragen.

Sodann muß außer Zweifel gesetzt seyn, daß dem Deponenten das freie Dispositions-Recht über die zu hinterlegende Obligation zustehe, und es muß ein gerichtliches Protokoll darüber aufgenommen werden, daß der Deponent sich seines Rechts auf die Obligation zu Gunsten des künftigen Einstehers begebe.

§. 96.

Wenn die Liste der Exkapitulanten, welche einzustehen geneigt sind (Art. 39.), erschöpft ist, so wird dieses jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 97.

Ueber das Einstehen eines Bruders für den andern (Art. 42), ist das Erkenntniß dem Rekrutirungs-Rath überlassen, vorausgesetzt, daß der Bruder, welcher einstehen will, von der Musterungs-Commission für dienstüchtig erkannt ist.

Uebrigens ist zu bemerken, daß der einstehende Bruder die Art. 34. vorgeschriebenen Eigenschaften haben muß, so weit sie nicht durch Art. 42. nachgelassen sind.

Zehentes Kapitel.

Von Abwesenden und Ungehorsamen.

(Zu den Art. 46 — 50. u. 56. des Gesetzes.)

§. 98.

Diejenigen, welche bey der Musterung nicht erschienen sind, und einstweilen für diensttüchtig angenommen wurden, sind, wenn es immer möglich ist, noch vor Ablauf des zum Abschluß der Kontingents-Liste bestimmten Termins zur Assentirungs-Commission einzuschicken (vorausgesetzt nämlich, daß ihnen sonst kein Befreiungs-Grund zu Statten kommt, und daß sie in's Kontingent fallen), damit über ihre Dienst-Tüchtigkeit durch den Ober-Rekrutirungs-Rath definitiv erkannt werde. (Art. 22.)

Eben so sind auch die Kranken und Andere zu behandeln, welche ohne ihre Schuld verhindert werden, bey der Musterung zu erscheinen.

Die Verhafteten aber sollen in dem Oberamts-Bezirk, in dem sie verhaftet sind, zur Musterung beigezogen werden, und das Erkenntniß der Musterungs-Commission über ihre Dienst-Tüchtigkeit ist sodann dem betreffenden Oberamt mitzutheilen.

§. 99.

Die Ungehorsamen, welche den Art. 47. 48. 49. festgesetzten Strafen unterliegen, sind, sobald sie sich stellen, oder arretirt werden, zu vernehmen, worauf das Oberamt wegen ihrer Bestrafung an den Ober-Rekrutirungs-Rath Bericht zu erstatten hat.

§. 100.

Die im Art. 50. gegen die nicht in's Kontingent fallenden Ungehorsamen festgesetzte Strafe, welche nach Art. 56. durch das Oberamt erkannt wird, findet auch auf die bey früheren Aushebungen Abwesenden Anwendung, indem diese Strafe gelinder ist, als diejenige, welche das Rekrutirungs-Gesetz vom 7. Aug. 1819. auf die nämliche Verfehlung gesetzt hat.

§. 101.

Ueber die ungehorsamen Militärpflichtigen ist eine besondere Liste zu führen, welche jedes Jahr zu durchgehen ist, um sofort gegen diejenigen, welche der Aufmerksamkeit entgangen seyn könnten, das Geeignete zu verfügen.

Eilftes Kapitel.

Von den Rekrutirungs-Kosten.

§. 102.

Die Rekrutirungs-Kosten werden theils von den Gemeinde- und Amtspflegen, theils von der Staats-Kasse bestritten.

§. 103.

Jede Gemeinde trägt für sich diejenigen Kosten, die durch die Fertigung und Berichtigung ihrer Rekrutirungs-Liste verursacht werden.

§. 104.

Die für sämmtliche Gemeinden eines Oberamts-Bezirks erforderlichen Formulare der Rekrutirungs-Listen werden zwar von der Amtspflege erkauft; derselben wird jedoch von den einzelnen Gemeinden die Auslage für ihren Bedarf wieder ersetzt.

§. 105.

Die Bemühungen bey der Ausfüllung dieser Listen sind amtliche Obliegenheiten der Orts-Geistlichen, Orts-Vorsteher, Gemeinde-Räthe und Rathsschreiber; sie können daher keine besondere Belohnung dafür ansprechen.

§. 106.

Da, wo ein Verwaltungs-Aktuar zu Abfassung der Liste beigezogen wird, hat dieser die akkordmäßige Aversal-Belohnung hiefür aus der Gemeinde-Kasse zu beziehen.

§. 107.

Für das Erscheinen bey der Revision der Liste und der vorläufigen Prüfung der Befreiungs-Gründe durch das Oberamt werden den Orts-Vorstehern die gesetzlichen Taggelder aus ihrer Gemeindepflege entrichtet.

§. 108.

Die sämmtlichen, von einer Gemeinde-Kasse zu bestreitenden Kosten, sind je nach vollendeter Aushebung in ein Verzeichniß zu bringen, und dem Oberamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 109.

Auf die Amtspflegen fallen die durch das Ziehen des Looses, durch die Verhandlungen des Rekrutirungs-Raths und der Musterungs-Commission und durch die Einlieferung der Rekruten herbeigeführten Kosten, so weit sie nicht hienach (§. 119.) der Staats-Kasse zugewiesen sind.

§. 110.

Der Ober-Amtmann oder sein Stell-Vertreter ist für seine Bemühungen bey diesen Geschäften schon durch seinen fixen Gehalt belohnt.

§. 111.

Auf gleiche Weise darf der Amts=Versammlungs=Aktuar, der das Protokoll zu führen hat, sich keine besondere Anrechnung erlauben.

§. 112.

Eben dasselbe gilt von dem Oberamts=Arzt, wenn er an seinem Wohnorte der Musterungs=Commission beiwohnt.

§. 113.

Die Fertigung der Ladungen und der Looszettel, den Ankauf der Schreib=Materialien für die vom Amts=Versammlungs=Aktuar geführten Protokolle, und der Formulare für die Ziehungs= und Kontingents=Listen, die doppelte Ausfertigung der letzteren, die Abfassung der Listen der Abwesenden, und der National=Listen der eingelieferten Rekruten hat der Ober=Amtmann von seinem allgemeinen Kanzley=Kosten=Aversum zu bestreiten.

§. 114.

Die Orts=Vorsteher, welche dem Loosen und den Verhandlungen des Rekrutirungs=Raths und der Musterungs=Commission anwohnen, desgleichen die von der Amts=Versammlung gewählten Mitglieder des Rekrutirungs=Raths, beziehen aus der Amtspflege die gesetzlichen Taggelder.

§. 115.

Eben so ist derjenigen Person, welche das Messen besorgt, die bisher gewöhnliche Belohnung aus der Amtspflege zu entrichten.

§. 116.

Die Begleiter endlich, die der ausgehobenen Mannschaft bey ihrer Einlieferung an die betreffenden Regimenter

gimenter mitgegeben werden, belohnt die Amtspflege des absendenden Oberamts.

§. 117.

Unterwegs wird die Mannschaft einquartiert, und erhält von den Quartierträgern nicht nur Dach und Fach, sondern auch Hausmannskost; der dießfallsige Aufwand wird in die Oberamts-Vergleichung aufgenommen, und von der davon betroffenen Amts-Körperschaft getragen.

§. 118.

Die Kosten, welche die Amtspflegen berühren, unterliegen der Prüfung und Zahlungs-Anweisung der Kreis-Regierung. Jedes Oberamt hat daher nach erfolgter Einlieferung der ausgehobenen Mannschaft ein vollständiges Verzeichniß dieser Kosten an die Kreis-Regierung zu dem Ende einzuschicken.

§. 119.

Die Staats-Kasse bestreitet die Entschädigung der vom Kriegs-Minister zu den Musterungs-Commissionen ernannten Offiziere und Militär-Aerzte.

§. 120.

Für ihre Bemühung haben dieselben keine Belohnung zu frdern; dagegen beziehen sie die regulativmäßigen Diäten, so lange sie außerhalb ihres Wohnorts sich befinden, und berechnen ihre Reise-Kosten nach dem bestehenden Regulativ. Vorspann haben sie nicht anzusprechen.

§. 121.

Ihre Rechnungen reichen sie bey der Assentirungs-Commission des Königl. Kriegs-Departements ein, welche wegen deren Prüfung und Zahlungs-Anweisung das Weitere einleiten wird.

Durch vorstehende Instruktion sind die zum Rekrutirungs-Gesetz vom 7. August 1819. gegebenen Instruktionen (Staats- und Reg.Blatt von 1819. S. 796—813, ferner Staats- und Reg.Blatt von 1820. S. 49—78. nebst Beilagen, ferner S. 89. bis 94), so weit die darin enthaltenen Bestimmungen nicht in vorstehender Instruktion wiederholt sind, als aufgehoben zu betrachten.

Stuttgart den 13. November 1828.

Auf besondern Befehl:

Kapff.

(Nach S. 82. einzuheften.)

18..

Gemeinde . . . . .

Fortlaufende Nummer.	Berichtigung der Liste durch das Oberamt.	Befreiungs-Gründe, welche geltend gemacht werden. 1) Anführung des Befreiungs-Grundes (nach §. 15. der Instruction); 2) Bemerkungen des Oberamts.	Loos-Nummern.
1.	6.	7.	8.

, welchen die Rubriken übrig lassen, wird durch Hori-
vierten und fünften Kolonne muß genau in die Mitte

18.. Oberamt . . . . . .

	Bezeichnung		Bemerkungen.
; , ungs=	bey der vorläufigen Ausscheidung des Kontingents.	bey der definitiven Ausscheidung des Kontingents.	
	7.	8.	9.

welchen die Rubriken übrig lassen, wird durch Horizon=
fünften und sechsten Kolonne muß genau in die Mitte

Oberamt . . . . .

Fortlaufende Nr.	Loos=Nummer.	…ung des Grundes, …ie Einlieferung nicht …att gefunden.		Bemerkungen.
1.	2.	9.	10.	11.

…elchen die Rubriken übrig lassen, wird durch Hori=
…enten und achten Kolonne muß genau in die Mitte

ge IV.

Oberamt . . . .

=Protokoll

ng im Jahr 18..

hen.	Gutachten der Aerzte.
	4.

Register
über das Rekrutirungs=Gesetz vom 10. Febr. 1828. und die Instruktion dazu vom 13. Nov. 1828.

(Das Gesetz ist mit „Art.“, die Instruktion mit „§.“ bezeichnet.)

Abweichungen vom normalen Zustande, womit eine unheilbare Mißbildung des Körpers verbunden ist, schließen vom Militärdienst aus, §. 60.

Abwesende Militärpflichtige, s. Militärpflichtige, Ungehorsam=Abwesende.

Adoptiv=Kinder. Auf solche finden die Bestimmungen wegen der Befreiung von der Aushebung keine Anwendung, Art. 28.

Aerzte, visitirende, sind zur größten Gewissenhaftigkeit angewiesen, §. 61. S. übrigens Tüchtigkeit, Musterung.

Afterfisteln, unheilbare, schließen vom Militärdienst aus, §. 60.

Aftervorfall, aus Schwäche oder einer andern unheilbaren Ursache, schließt vom Militärdienst aus, §. 60.

Alter, erforderliches, zum freiwilligen Eintritt in das Militär, Art. 6. — Zur Aufnahme in die Rekrutirungs=Listen, §. 7. — Befreiung des einzigen Sohnes, dessen Vater sechszig Jahre alt ist, von der Aushebung, Art. 27. — Erforderliches Alter der Einsteher, Art. 34.

Altersklasse, welche der Aushebung unterliegt, Art. 6. — Benennung der, dieser Altersklasse angehörigen Jünglinge, das. — Altersklasse, welche in die Rekrutirungs=Liste aufzunehmen, §. 7.

Amtspflegen. Deren Antheil an den Rekrutirungs=Kosten, §. 109. S. auch Rekruten, Orts=Vorsteher, Rekrutirungsrath, Musterungs=Commission 2c. — Prüfung und Zahlungs=Anweisung dieser Kosten durch die Kreis=Regierung, §. 118.

Amts-Versammlungs-Actuar, hat das Protokoll bey den Verhandlungen des Rekrutirungsraths und der Musterungs-Commission, so wie bey der Ziehung des Looses, und zwar unentgeldlich, zu führen, Art. 14. 15. u. §§. 42. u. 111.

Angehörigkeit, s. Gemeinde-Angehörigkeit.

Anschlag der Namensliste der Militärpflichtigen, s. Militärpflichtige.

Arme (der) oder Füße oder des Gebrauchs derselben beraubte Geschwister eines Militärpflichtigen werden zu Gunsten der Befreiung des Letztern als nicht vorhanden betrachtet, Art. 28.

Assentirungs-Commission. Der Empfang-Schein für das Einstandsgeld hat das betreffende Oberamt an die Assentirungs-Commission einzusenden, §. 95. 3). — Die bey der Musterung nicht Erschienenen (Abwesende und Ungehorsame) sind (wenn sie ins Contingent fallen) zur Assentirungs-Commission einzusenden, §. 98. s. auch Offiziere u. Militair-Aerzte.

Aufenthaltsort, s. Wohnsitz.

Auflegung der Rekrutirungs-Listen, s. Rekrutirungs-Listen.

Aufzeichnung der Militärpfichtigen, Art. 9. Wer davon ausgenommen, das. — Pflicht der Militärpflichtigen, so wie ihrer Eltern und Vormünder, für ihre Aufnahme in die Rekrutirungs-Liste zu sorgen, Art. 10. — Vorschrift für den Fall der Uebergehung eines Militärpflichtigen bey der Aufzeichnung, Art. 11. — Wann die Aufzeichnung vorgenommen werden müsse, §. 1.

Augen. Verlust eines Auges, schließt vom Militärdienst aus, §. 60. — Desgl. starkes Schielen der Augen, das.

Augendeckel. Entzündung, Verhärtung und Eiterung des Randes derselben, mit Verlust der Wimpern, schließt vom Militärdienst aus, §. 60. — Desgl. Umstülpung und Spaltung der Augendeckel, das.

Augendeckel-Lähmung, unheilbare, schließt vom Militärdienste aus, § 60.

Ausgenommene, von der Aushebung, s. Befreiungen.

Aushebung. Durch dieselbe geschieht die Ergänzung des Militärs, in so weit der Eintritt von Freiwilligen nicht hinreicht, Art. 1. — Ordentliche Aushebung zur Erhaltung des completen Friedensstandes, Art. 3. — Außerordentliche Aushebung zu Bildung einer Landwehr, das. S. übrigens Landwehr. — Ordentliche jährliche Aushebung, dabey vorkommende Verhandlungen, Art. 4. ff. — Verabschiedung der in Friedenszeiten erforderlichen Mannschaft, Art. 4. — Auf welche Weise Ausfälle zu decken, Art. 5. — Verabschiedung

(Aushebung.)
der Ausfälle, das. — Welche Altersklasse der Aushebung unterliege, Art. 6. — Ihre Benennung, das. — Benennung der, der aufgerufenen Altersklasse angehörigen Jünglinge, das. S. auch Contingente, Militärpflichtige, Rekrutirung, Rekrutirungs-Listen ꝛc. — Freisprechung derer, welche die Aushebung nicht getroffen, Art. 25. — Einreihung der zum Contingente Bezeichneten, Art. 26. — Befreiung von der Aushebung, s. Befreiungen. — Einsteher dürfen der ordentlichen Aushebung nicht mehr unterworfen seyn, Art. 34. — Einsteller werden durch Annahme des Einstehers von der Aushebung frei, Art. 36. — Bestrafung von Amtshandlungen, wodurch ein Militärpflichtiger der Aushebung widerrechtlich entzogen oder unterworfen wird, Art. 57. — Beiziehung der aus Veranlassung von Niederlassungs-Gesuchen ꝛc. entdeckten, aus der Rekrutirungs-Liste ausgelassenen Personen zur Aushebung des nächstfolgenden Jahres, §. 12.

Außereheliche Kinder, militärpflichtige, in welchem Orte solche aufzuzeichnen, §. 4. — Sind in Beziehung auf Befreiung der ehelichen vom Militärdienste als nicht vorhanden zu betrachten, §. 81.

Ausstoßung der Einsteher, in Folge von Criminal-Strafen wegen Verbrechen, zieht den Verlust der Caution nach sich, Art. 38.

Auswachsungen, polypöse, in der Nase, s. Nase.

Balg- und Fleisch-Geschwülste, Drüsen-Verhärtungen in der Achselhöhle und Leistengegend, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Beamte, öffentliche. Strafen auf deren Vergehen in Rekrutirungssachen, Art. 57.

Befehlshaber, militärische, s. Militär-Personen.

Befreiungen. Die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse und wegen Berufs, so wie wegen Untüchtigkeit, sind so viel als möglich schon bey der Aufzeichnung der Militärpflichtigen aufzunehmen, und in der Rekrutirungs-Liste zu bemerken, §. 15. — Prüfung der Befreiungsgründe durch das Oberamt, §. 16. — Vorladung der, Befreiung ansprechenden, Militärpflichtigen, zu diesem Endzwecke, das. — Eintrag der Befreiungsgründe, welche bey der Aufzeichnung anzuführen unterlassen worden, das. — Die Prüfung der Befreiungsgründe muß in den ersten Tagen des Februars geschehen, §. 17. — Das Erkenntniß über die

(Befreiungen.)

Befreiungen folgt auf die Ziehung des Looses, Art. 15. — Erkenntnisse über Befreiungen wegen Berufs- oder Familien-Verhältnisse werden von dem Rekrutirungsrathe gefällt, Art. 16. — In welchen Fällen der Rekrutirungsrath auch Befreiung wegen Untauglichkeit zum Militärdienste aussprechen könne, das. S. Tüchtigkeit. — Geltendmachung der Befreiungsgründe wegen Familien-Verhältnisse oder Berufs, Art. 17. — Peremtorischer Termin zu Ergänzung mangelhafter Beweise, das. — Recurs gegen verwerfende Erkenntnisse, an den Ober-Rekrutirungsrath, Art. 18. — Termin für solchen, das. — Der Recurs hebt jedoch die vorläufige Einreihung nicht auf, das. — Recurs gegen freisprechende Erkenntnisse des Rekrutirungsraths, Art. 19. — Wie lange dieser Recurs Statt finde, das. — Desgleichen, wenn ein Militärpflichtiger auf den Grund wahrheitswidriger Urkunden oder Zeugnisse oder in Folge betrüglicher Handlungen freigesprochen worden, das. — Einreihung der unrechtmäßig Freigesprochenen, das. — Bestimmungen über die Befreiungen von der Aushebung, Art. 27. ff. — wegen unzulänglichen Maaßes, Art. 27. — wegen Untauglichkeit zum Militärdienste, das. — wegen Familien-Verhältnisse, das. und Art. 28. S. Tüchtigkeit, Familien-Verhältnisse, Brüder, Söhne, Enkelsöhne, Alter, Wittwen. — Normaltag, nach welchem die Frage zu beurtheilen, ob ein Befreiungsgrund bereits eingetreten oder noch vorhanden sey, Art. 28. — Buchstäbliche Anwendung dieser Bestimmungen über Befreiung wegen Familien-Verhältnisse, Ausschließung aller ausdehnenden Auslegung wegen Aehnlichkeit des Grundes, §. 80. S. auch außereheliche Kinder. — Nähere Bestimmungen wegen der Kinder aus verschiedenen Ehen, §. 82. ff. — Nachweisung der Bedingungen und Voraussetzungen, an welche die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse geknüpft sind, durch schriftliche Zeugnisse der betreffenden Behörde, §. 86. — Gemeinderäthliche Zeugnisse über genealogische Verhältnisse, genealogisches Schema von dem betreffenden Orts-Geistlichen, §. 87. — Nachweisung des Alters des Vaters und des Großvaters, §. 88. — Gemeinderäthliche Zeugnisse über die im Militärdienste gestorbenen oder wegen Gebrechlichkeiten daraus entlassenen, oder die darin befindlichen Brüder eines Militärpflichtigen, §. 89. — Gehörige Nachweisung aller auf die Befreiung wegen Familien-Verhältnisse einwirkenden Umstände, §. 90. — Wer in die Stelle der Befreiten

(Befreiungen.)
einrücke, Art. 29. — Befreiung von der Aushebung wegen Berufs, Art. 30. S. Seminarien, Convicte, Provisoren, Studirende, Künstler, Staatsdienst. — Buchstäbliche Anwendung der Bestimmungen über Befreiungen wegen Berufs, Ausschließung aller ausdehnenden Auslegung wegen Aehnlichkeit des Grundes, §. 91. — Anfrage der Oberämter bey dem Ober-Rekrutirungsrath in zweifelhaften Fällen, das. — Zeugnisse, welche wegen des Anspruchs auf Befreiung wegen Berufs beizubringen sind, §. 92. — Einrechnung der von der Aushebung Ausgenommenen, in die Contingente, Art. 31. — In welchen Fällen die den Ausgenommenen verwilligte Befreiung von der Einreihung aufhöre, das. Bericht an den Ober-Rekrutirungsrath in solchen Fällen, Erkenntniß des letztern über das Aufhören der Befreiung, §. 94. — Verzeichniß über die in das Contingent eingerechneten Ausgenommenen, welche das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, das. — Erkundigung, ob sie ihre Laufbahn nicht verlassen haben, das. — Aufhebung gesetzwidriger Befreiungen, das. — Aufhebung der bisherigen Befreiungen, Art. 32. — Strafe der ungehorsam Abwesenden, welche eine Befreiung wegen Familien-Verhältnisse oder Berufs anzusprechen gehabt hätten, dieselbe aber auszuführen unterlassen haben, Art. 48. S. auch Dienstzeit.

Begleiter der einzuliefernden Mannschaft, deren Belohnung, s. Rekruten.

Behörden für das Rekrutirungs-Geschäft, s. Ober-Rekrutirungsrath, Musterungs-Commission ꝛc. Behörden, welche die Strafen gegen Militärpflichtige erkennen, Art. 56.

Beinbrüche, schlecht geheilte, alte, mit Verkürzung oder Steifigkeit, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Beinfraß und Knochenbrand, unheilbarer, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Beinsubstanz, s. Hirnschale.

Beschlag auf das Vermögen der ungehorsam abwesenden Militärpflichtigen, s. ungehorsam Abwesende.

Besichtigung der Militärpflichtigen, Besichtigungs-Protokoll, s. Musterung.

Bestechungen in Rekrutirungssachen, deren Bestrafung, Art. 55.

Bestrafung der Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungssachen, s. Militärpflichtige, Ungehorsam-Abwesende, Vergehen. — Bestrafung der Vergehen öffentlicher Beamten in Rekrutirungssachen, s. Vergehen.

Betrügereien in Rekrutirungssachen, deren Bestrafung, Art. 55.

Beweis der Dienst-Tüchtigkeit, s. Tüchtigkeit.

Bezirk, welchem ein Militärpflichtiger angehört, Art. 8.

Blinde Geschwister eines Militärpflichtigen, werden zu Gunsten der Befreiung des Letztern als nicht vorhanden betrachtet, Art. 28.

Blindheit, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Blutader-Knoten, zahlreiche, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Brüche am Unterleibe, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Brüder. Bestimmung der Verhältnisse unter Brüdern, wegen welcher Befreiung von der Aushebung Statt findet, Art. 27. — Beschränkung der Befreiungen auf die ehelich gebornen oder durch nachfolgende Heirath legitimirten, mit Ausschluß der adoptirten Kinder, Art. 28. — Nähere Bestimmungen wegen der Befreiungen bey Brüdern aus verschiedenen Ehen, §. 82. ff. S. Befreiungen. — Lebensalter, in welchem ein Bruder für den andern einstehen kann, Art. 42. u. §. 97. — Bey dem Einstehen eines Bruders für einen andern fällt die Cautionsleistung und der den Excapitulanten eingeräumte Vorzug weg, das. — Einstehen des jüngern Bruders für den ältern, wird als Tausch betrachtet, das. — Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen über das Einstehen, das. — Erkenntniß des Rekrutirungsraths über das Einstehen eines Bruders für den andern, §. 97.

Brustkasten, mißbildeter, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Caution der Einsteher. Für solche hat der Einsteller zu sorgen, Art. 37. — Worin sie bestehe, daselbst. s. auch Staats-Obligationen. — Hinterlegung der Caution bey der Amtspflege, bevor der Einsteher zuge-

(Caution der Einsteher.)
lassen wird, das. — Nähere Bestimmung über die Hinterlegung, Schein für die hinterlegten Einstandsgelder, §. 95. (S. auch unten wegen der Einstandsgelder und Caution für die Excapitulanten.) — Anlegung der Cautions-Summe bey der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse nach Annahme des Einstehers, das. — Aufbewahrung des Schuldscheins bey dem Kriegs-Ministerium, das. — Verzinsung der Cautions-Summe, das. — Heimfall der Caution an den Invalidenfonds, im Falle der Desertion des Einstehers, oder der vorsätzlichen Unbrauchbarmachung zum Dienste, oder eines Verbrechens und der dadurch verwirkten Criminal-Strafe, Art. 38. — Aushändigung der Caution im Falle der Entlassung oder des Todes an den Einsteher oder seine Erben, das. — Ausbezahlung der Caution, das. — Hinterlegung des für Excapitulanten bestimmten Einstandsgeldes, bey der Amtspflege-Kasse, Art. 37. u. 41. — Berichtigung der Caution von dem Einstandsgelde, das. — Bey dem Einstehen eines Bruders für einen andern fällt die Cautionsleistung weg, Art. 42.

Chirurgie, niedere, s. Studirende.

Confirmanden-Register, s. Taufbücher.

Contingent. Deckung der Ausfälle bey den Contingenten der Oberamts-Bezirke, s. Aushebung. Repartition der Contingente, Art. 7. – Anzeige der Oberämter von der Gesamtzahl der in den Rekrutirungs-Listen des Oberamts-Bezirks verzeichneten Militärpflichtigen, zum Behufe der Repartition der Contingente, §. 22. S. Militärpflichtige. — An der Repartition der Contingente kann durch die nach der gemachten Anzeige eingetretenen Sterbfälle ꝛc. keine Aenderung mehr gemacht werden, §. 23. — Erkenntniß über die Ausscheidung der Contingente der einzelnen Orte, Art. 15. — Vorläufige und definitive Ausscheidung der Contingente, Art. 24. — Abschluß der Contingents-Liste, das. — Zeitraum zwischen der vorläufigen und definitiven Ausscheidung, das. — Nähere Vorschriften für die vorläufige Ausscheidung des Contingents, §§. 66—69. — Ausmittlung der Loos-Nummer, bis zu welcher sich das Contingent vorläufig erstreckt, §. 66. — Bezeichnung der Militärpflichtigen nach Maaßgabe der von dem Rekrutirungsrath und der Musterungs-Commission gegebenen Entscheidung, zum Behufe der vorläufigen Ausscheidung, §. 67. —

(Contingent.)
Bestimmung der vorläufigen Gränze des Contingents durch Wegzählung so vieler Nummern, als dem Oberamte Rekruten zugeschieden sind, §. 68. — Einrechnung der Ausgenommenen, das. — Berichtigung der vorläufigen Contingents-Liste vor der Einreihung der durch das Loos hiezu Bestimmten, §. 69. — Vorschriften für die definitive Ausscheidung des Contingents, §§. 70—72. — Bezeichnung der Militärpflichtigen zum Behufe der Ausscheidung, §. 70. — Aufschub der definitiven Ausscheidung des Contingents, bis über die Recurse und andere von dem Erkenntnisse des Ober-Rekrutirungsraths abhängigen Fälle entschieden ist, §. 72. — Vorschriften für Abfassung der Contingents-Listen, §§. 73—79. — Formular derselben, §.73. S. hinten Beil.III. — Bestimmungen wegen der bedingt Bezeichneten, §.74. — Eintrag der zur Ergänzung Bezeichneten, §. 75. — Doppelte Ausfertigung der Contingents-Liste, §. 76. — Bestimmung dieser beiden Exemplare, das. — Liquidation des Contingents gegenüber von der Militär-Behörde, das. — Liquidation mit solchen, die freiwillig ins Militär getreten und mit Gestorbenen, §. 77. — Liquidation der in der Contingents-Liste übersprungenen Loos-Nummern, in einem Anhange zur Contingents-Liste, §. 78. Einrichtung dieses Anhangs, §. 79. — Anschaffung der Schreib-Materialien und der Formulare zu den Contingents-Listen, doppelte Ausfertigung derselben, ist aus dem Kanzley-Kosten-Aversum des Oberamtmanns zu bestreiten, §. 113. — Einreihung der zum Contingente Bezeichneten, Art. 26.

Contingents-Liste, s. Contingent.

Convicte. Die in solche aufgenommenen Zöglinge sind von der Aushebung frey, Art. 30. Zeugniß, welches zu diesem Ende von dem Vorsteher des betreffenden Convicts beizubringen, §. 92.

Criminal-Strafen der Einsteher, s. Ausstoßung.

Daumen, Verlust eines solchen, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Deserteurs oder Vermißte. Wie lange solche als im Militär dienend gerechnet werden dürfen, §. 84.

Desertion des Einstehers hat den Verlust seiner Caution zur Folge, Art. 38.

Diäten der zu den Musterungs-Commissionen ernannten Offiziere, s. Offiziere.

Dienst-Tüchtigkeit, Dienst-Untüchtigkeit, s. Tüchtigkeit rc.

Dienstzeit. Deren Dauer, Art. 43. — Ausnahme für Kriegszeiten, das. — Entlassung der Eingereihten von den Fahnen in Friedenszeiten, sobald ihre Ausbildung und der Dienst es zulassen, das. — Anfang der Dienstzeit, Art. 44. — Ausnahme bey solchen, welche auf geschehene Einberufung sich nicht stellen, das. — In welchen Fällen ausnahmsweise Entlassung vor abgelaufener Dienstzeit Statt finde, Art. 54. Verlängerung der Dienstzeit der ungehorsam Abwesenden, Art. 47. — Strafe der mit Verlängerung der Dienstzeit zu Bestrafenden, wenn solche wegen Berufs rc. — Befreiung anzusprechen gehabt hätten, dieselbe aber auszuführen unterlassen haben, Art. 48. — Wer über Verlängerung der Dienstzeit zu erkennen habe, Art. 56.

Drüsen-Verhärtungen, s. Balg- und Fleisch-Geschwülste.

Einäugigkeit, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Einberufung abwesender Militärpflichtigen, s. Militärpflichtige.

Eindrücke an der Hirnschale, s. Hirnschale.

Einquartirung der einzuliefernden Mannschaft, s. Rekruten.

Einreihung der zum Contingente Bezeichneten, Art. 26. Einreihung derer, über welche noch nicht definitiv erkannt ist, das.

Einstandsgeld. Maximum der Summe, um welche die Excapitulanten einzustehen haben, Art. 40. — Freie Uebereinkunft bey den übrigen Einstehern, das. — Berichtigung der Caution von dem Einstandsgelde, Einhändigung des Restes an den Einsteher, Art. 41. — Den Empfangschein dafür hat das betreffende Oberamt an die Assentirungs-Commission einzusenden, §. 95. 3). S. übrigens Caution.

Einstehen, s. Einsteher, Einstellen, Einsteller, Excapitulanten rc. — Vom Einstehen der Brüder für einander, s. Brüder.

Einsteher. Welche Eigenschaften von einem Einsteher erfordert werden, Art. 34. — S. Tüchtigkeit, Alter, Aushebung, Excapitulanten, Wittwer rc. — Annahme des Einstehers, Art. 36. — Von welchem Zeitpunkt

(Einsteher.)
an derselbe der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen sey, das. — Sicherheitsleistung des Einstehers, Art. 37. — Worin diese Sicherheitsleistung bestehe, das. S. auch Caution. — In welchen Fällen die Caution verwirkt werde, Art. 38. S. Desertion, Ausstoßung, Untüchtigkeit. — Wegen des Einstehens der Excapitulanten, s. Excapitulanten. — Zulassung der übrigen Einsteher, sobald die Excapitulanten-Liste erschöpft ist, Art. 39.

Einstellen. Wer einen andern Mann für sich einstellen dürfe, Art. 33. — Eigenschaften des Einstehers, s. Einsteher. — Zeitpunkt des Einstellens, Art. 35. — Zeitraum, nach welchem das Einstellen nicht mehr Statt findet, das. — In welchen Fällen Ausnahmen gemacht werden können, das. — Die in solchen Fällen Einzustellenden müssen Excapitulanten seyn, das. — S. übrigens auch Einstehen, Einsteller. — Ungehorsam-Abwesende werden des Rechts, einen andern Mann für sich einzustellen, verlustig, Art. 47. — Versprechen, einen Einsteher für ungehorsam Abwesende zu stellen, s. Ungehorsam-Abwesende. — Wann die Bestimmungen über das Einstellen zum ersten Male in Anwendung kommen. S. 33.

Einsteller, werden durch Annahme des Einstehers von der Aushebung frey, Art. 36. — Der Einsteller hat für die Caution des Einstehers zu sorgen, Art. 37. s. auch Excapitulanten.

Eiter-Ausfluß, unheilbarer, stinkender, aus den Ohren, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Eltern und Vormünder haben für die richtige Aufzeichnung ihrer Söhne oder Pflegsöhne in die Rekrutirungs-Liste selbst Sorge zu tragen, Art. 10. — Haben für die Abwesenden das Loos zu ziehen. Art. 14.

Enkel-Söhne, s. Söhne.

Entlassung aus dem Militärdienste, nach abgelaufener Dienstzeit, Art. 43. — Vor abgelaufener Dienstzeit, wegen erwiesener Gebrechlichkeit, oder wenn einem Eingereihten gestattet wird, einen Mann für sich zu stellen, Art. 45.

Entweichung nach der Bezeichnung zum Contingente, deren Strafe, Art. 49. S. Militärpflichtige.

Erbgrind, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Ergänzung des Militärs, geschieht durch Aushebung, so weit der Eintritt von Freiwilligen nicht hinreicht, Art. 1.

Erkenntniß über die Befreiungen, s. Befreiungen. Ueber die Contingente, s. Contingente. Ueber die Diensttüchtigkeit, s. Musterung.

Excapitulanten. Welche Eigenschaften von ihnen gefordert werden, wenn sie einstehen wollen, Art. 34. S. auch Verheirathete, Wittwer. — Die nach Verfluß der vorgeschriebenen Frist von vier Wochen Einzustellenden müssen Excapitulanten seyn, Art. 35. — Vorzug der Excapitulanten bey der Wahl von Einstehern, Art. 39. — Liste über diejenigen Excapitulanten, welche einzustehen Willens sind, das. — Bekanntmachung, wenn diese Liste erschöpft ist, §. 96. — Ordnung der Zutheilung der Excapitulanten an die Einsteller, das. — Einstandsgeld der Excapitulanten, s. Einstandsgeld, Caution. — Der den Excapitulanten eingeräumte Vorzug fällt beim Einstehen der Brüder für einander hinweg, Art. 42.

Excremente, s. Urin.

Fälschungen in Rekrutirungssachen, deren Bestrafung, Art. 55.

Familien-Register, s. Taufbücher.

Familien-Verhältnisse. Erkenntniß über Befreiung vom Militärdienste wegen solcher, geschieht durch den Rekrutirungs-Rath, Art. 16. — Bestimmung der Familien-Verhältnisse, wegen welcher Befreiung von der Aushebung Statt findet, Art. 27. — Veränderungen, welche in der Zwischenzeit von Abfassung der Rekrutirungs-Liste bis zur Ziehung des Looses eintreten, sind von den Orts-Vorstehern dem Oberamte anzuzeigen, §. 17.

Finger oder Zehen, fehlende, verstümmelte, krumme, lahme oder steife, wenn sie am Exerciren und Marschiren hindern, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Fleisch-Geschwülste, s. Balg-Geschwülste.

Fontanelle, s. Hirnschale.

Formular der Rekrutirungs-Liste, S. hinten Beilage I, — Erläuterung desselben, §. 13.

Freisprechung derjenigen, welche die Aushebung nicht getroffen, Art. 25.

Freiwilliger Eintritt in das Militär, welches Lebensalter dazu erforderlich, Art. 2. — Befreiung der Freiwilligen von der Aushebung, das. — Wie es mit den Freiwilligen in Beziehung auf die Rekrutirungs-Listen zu halten, Art. 9.

Füße, derselben oder des Gebrauchs derselben beraubte Geschwister, s. Arme.

Garnisons-Geistliche, s. Militär-Personen.

Gaumen, fehlender oder gespaltener, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Gebrechen, s. Krankheiten.

Gebrechlichkeit. Befreiung von der Aushebung wegen solcher, Art. 27. — Entlassung eines bereits Eingereihten wegen erwiesener Gebrechlichkeit, Art. 45.

Geheimer Rath. Recurs an denselben in Rekrutirungssachen, s. Ober-Rekrutirungsrath.

Gelenke. Fehler derselben durch Verwachsung, Steifigkeit, dauernde Schwäche oder Bänder von alten Auslenkungen, schließen vom Militärdienste aus. §. 60.

Gemeinde-Angehörigkeit der Militärpflichtigen. Welchem Bezirke oder welcher Gemeinde ein Militärpflichtiger angehöre, Art. 8. u. §. 4. — Die Gemeinde-Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht gibt weder noch nimmt solche ein Heimathrecht, §. 4. S. auch Wohnsitz. — Gemeinde-Angehörigkeit der Militär-Personen, s. Militär-Personen.

Gemeinden. Benachrichtigung derselben von den in einer Gemeinde gebornen, derselben aber nicht angehörigen Militärpflichtigen, §. 3. — Zuweisung der in einer Gemeinde sich aufhaltenden, aber derselben nicht angehörigen Militärpflichtigen an die betreffenden Gemeinden, das. — Reihenfolge der Gemeinden, in welcher die Militärpflichtigen zur Ziehung des Looses aufgerufen werden, s. Loos. — Antheil der Gemeinden an den Kosten der Rekrutirungs-Liste, §§. 103. 104. — Belohnung des Verwaltungs-Actuars, das. S. Rekrutirungs-Listen. — Prüfung und Genehmigung der von den Gemeinde-Kassen zu bestreitenden Kosten, durch das Oberamt, §. 108.

Gemeinderäthe. Einziehung von Erkundigungen von den Eltern rc. der Militärpflichtigen, zum Behufe der Abfassung der Rekrutirungs-Listen, §. 2. — Bemühungen der Gemeinderäthe bey Ausfüllung der Rekrutirungs-Listen, s. Rekrutirungs-Listen.

Genealogische Verhältnisse der Militärpflichtigen, s. Befreiungen.

Gerichtsbarkeit, militärische, s. Militär-Gerichtsbarkeit.

Geruch, stinkender, aus der Nase und dem Munde, von unheilbarem Beinfraß oder Geschwüren, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Gesichts-Fehler, unheilbare, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Gewerbe-Betrieb, selbstständiger, wird nicht gestattet, ehe dem Rekrutirungs-Gesetze Genüge geleistet worden, §. 12.

Gläubiger der Einsteher, werden von der verwirkten Caution ausgeschlossen, Art. 38.

Gliedmaaßen, s. Verkürzungen.

Hals, skrophulöser, dicker, mit Verhärtung oder Geschwüren, mit Beeinträchtigung der Sprache und des Athemholens, schließt vom Militärdienste aus, §. 60. desgl. steifer und krummer Hals, das.

Hasenscharten, nicht operirte, mit oder ohne gespaltene Gaumen, schließen vom Militärdienste aus. §. 60.

Hautausschläge, aller Art, welche aus allgemeiner Kränklichkeit entstanden, und Ansteckung oder Eckel befürchten lassen, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Heimathrecht. Wird durch die Gemeinde-Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht weder gegeben noch genommen, §. 4.

Herz, verkehrte Lage desselben, schließt vom Militärdienste aus, §. 60. — Desgl. zu starkes und anhaltendes Pulsiren desselben, als Folge eines organischen Fehlers, das.

Hirnschale. Nicht geschlossene Fontanellen derselben, wie auch überhaupt fehlende Bein-Substanz an der Hirnschale, schließt vom Militärdienste aus, §. 60. — Desgl. widernatürliche Eindrücke an derselben, das.

Höcker, s. Rückgrat.

Hoden, Hodensack, Samenstrang, unheilbare Krankheiten derselben, schließen vom Militärdienste aus, §. 60. — Desgl. Verlust beider Hoden, das.

Instruktion für die Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes, S. 34. ff.

Invalidenfonds. Solchem fallen die verwirkten Cautionen der Einsteher zu, Art. 38.

Kaution, s. Caution.

Kinder, außereheliche, s. Außereheliche Kinder; Kinder aus verschiedenen Ehen, s. Befreiungen.

Kniegelenke, stark einwärts oder auswärts gebogene, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Knochenbrand, s. Beinfraß.

Knochengeschwülste und starke Narben am Kopfe, schließen vom Militärdienste aus, §. 60. — Desgl. Knochengeschwülste, verunstaltete, an den Gesichts- und Kiefer-Knochen, das.

Kontingent, s. Contingent.

Kopf, s. Unbeweglichkeit, Knochen-Geschwülste.

Krankheiten oder Gebrechen, welche keine Befreiung vom Militärdienste begründen, und solche, welche vom Militärdienste ausschließen, s. Tüchtigkeit. — Unheilbare Krankheiten schließen von solchem aus, §. 60.

Krebs, oder unheilbare Geschwüre, mit großer Degeneration der Haut, aus Kränklichkeit entstanden, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Kropf, unheilbarer, mit Beschwerden im Athemholen, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Künstler. Welche Künstler von der Aushebung frey seyen, Art. 30. — Document, welches zum Behufe der Befreiung von der Aushebung beizubringen, §. 92.

Ladung der Militärpflichtigen, s. Loos. — Die Fertigung der Ladungen und Loos-Zettel sind aus dem Kanzley-Kosten-Aversum des Oberamtmanns zu bestreiten, §. 113.

Landwehr. Außerordentliche Aushebung zu Bildung derselben, Art. 3. — Wer landwehrpflichtig sey, das. Dauer des Landwehr-Dienstes, das.

Lebens=Alter, s. Alter.

Lippen=Geschwüre, bösartige; Lippen- und Zungen-Krebs, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Liquidation der Militärpflichtigen, s. Contingent.

Loos. Bestimmung der Militärpflichtigen durch das Loos, Art. 7. — Ziehung des Looses, Art. 13. 14. — Wird nach erfolgter Berichtigung der Rekrutirungs-Listen vorgenommen, Art. 13. — Tag, an welchem in sämmtlichen Oberamts=Bezirken die Ziehung des Looses vorgenommen wird, §. 24. — Oeffentliche Bekanntmachung des Tages der Ziehung, Art. 13. Besondere Ladung der im Lande oder im benachbarten Auslande befindlichen Militärpflichtigen, das. — Allgemeine öffentliche Ladung der übrigen, das. — Allgemeine öffentliche Ladung von Seiten des Ober=Rekrutirungsraths, §. 25. — Besondere Ladungen, welche durch die Oberämter geschehen, das. — Oeffentliche Ziehung des Looses in der Oberamts=Stadt, unter Leitung des Oberamtmanns und in Gegenwart der ersten Ortsvorsteher des Oberamts=Bezirks, das. — Ziehung für die Abwesenden, durch deren Eltern oder Vormünder, oder durch den Ortsvorstand, Art. 14. — Bestimmungen über die Form des Ziehens; Ziehung von Nummern, Loos=Zettel, Gleichförmigkeit derselben, §. 26. — Beiziehung sämmtlicher Militärpflichtigen zur Ziehung des Looses, §. 28. — Ausnahmen, das. — Beiziehung solcher, welche erst nach dem 1. Januar freiwillig ins Militär treten, das. — Ordnung, in welcher die Militärpflichtigen zur Ziehung des Looses aufgerufen werden, §. 30. — Reihenfolge der Gemeinden, das. — Abfassung der Ziehungs=Liste, Verlesung und Unterzeichnung derselben, das. — Führung des Ziehungs=Protokolls durch den Amtsversammlungs=Actuar, das. S. auch Amtsversammlungs=Actuar, Protokolle. — Eintrag der gezogenen Nummern in die Ziehungs=Liste, §. 31. — Was in das Ziehungs=Protokoll aufzunehmen, das. Formular für die Ziehungs=Liste, §. 32., s. auch hinten Beil. II. — Einrichtung derselben, §§. 32—35. — Die Ziehungs=Liste ist zugleich die Haupt=Rekrutirungs-Liste des ganzen Oberamts, §. 34. — Anschaffung der Schreib=Materialien und der Formulare für die Ziehungs=Liste, aus dem Kanzlei=Kosten=Aversum des Oberamtmanns, §. 113. — Antheil der Amtspflegen an den Kosten der Ziehung des Looses, §. 109.

Loos=Zettel, s. Loos, Ladungen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Maaß, zur Aushebung erforderliches, Art. 27. — Befreiung derer von der Aushebung, die solches nicht haben, das.

Mannschaft, auszuhebende, s. Aushebung.

Messung der Militärpflichtigen, s. Musterung. Belohnung der damit beauftragten Personen, §. 115.

Militär. Dessen Ergänzung durch Aushebung, Art. 1. S. übrigens Aushebung. — Freiwilliger Eintritt, s. Freiwilliger ꝛc. — Wer von den Brüdern eines Militärpflichtigen als im Militär dienend zu betrachten sey, Art. 28.

Militär-Aerzte, s. Offiziere.

MilitärGerichte, s. Militär-Gerichtsbarkeit.

Militär-Gerichtsbarkeit. Von welchem Zeitpunkt an die Eingereihten derselben unterworfen seyen, Art. 26. S. auch Einsteher. — Die Militär-Gerichte bestrafen die Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungssachen nach deren Einreihung, Art. 56.

Militär-Personen. Welcher Ort als Wohnsitz derselben anzusehen sey, §. 5. — Eintragung der Söhne der Militär-Personen in die Rekrutirungs-Liste des Wohnsitzes, das. — Vorschub der militärischen Befehlshaber, so wie der Garnisons-Geistlichen, bey Aufzeichnung der militärpflichtigen Söhne der Militär-Personen, das. — Entscheidung im Falle des Zweifels über die Gemeinde-Angehörigkeit der Militär-Personen, §. 6.

Militärpflichtige. Welche Alters-Klasse hierunter zu verstehen, Art. 6. — Bestimmung der Militärpflichtigen durch das Loos, Art. 7. — Welchem Bezirk oder welcher Gemeinde ein Militärpflichtiger angehöre, Art. 8. u. §. 4. — Aufzeichnung der Militärpflichtigen, Art. 9. — Wer von der Aufzeichnung ausgenommen, das. S. übrigens Aufzeichnung. — Benachrichtigung der Gemeinden von den in andern Gemeinden gebornen, oder daselbst sich aufhaltenden, denselben aber nicht angehörenden Militärpflichtigen, §. 3. — Zuweisung der Letztern an die betreffende Gemeinde, das. — Bestimmung wegen der Militärpflichtigen, deren Eltern gestorben sind, und die sich weder im Königreiche aufhalten noch Vermögen besitzen, und über deren Leben Niemand Aufschluß zu geben vermag, §. 8. S. übrigens Rekrutirungs-Listen. — Anschlag der Namens-Listen der Militärpflichtigen, §. 9. — Dessen Zweck, §. 10. — Deren Ergänzung in Folge

Bayerische Staatsbibliothek München

(Militärpflichtige.) der gemachten Bemerkungen, das. — Besondere Ladung der im Lande oder im benachbarten Auslande befindlichen Militärpflichtigen zur Ziehung des Looses, Art. 13. — Allgemeine Ladung der übrigen, das. S. Loos. — Vertretung der Abwesenden durch die Eltern oder Vormünder, oder die Ortsvorsteher, Art. 14. — Untersuchung der Dienstrüchtigkeit der Militärpflichtigen, s. Musterung. — Anzeige des Oberamts von der Gesammtzahl der in den Rekrutirungs-Listen des Oberamts-Bezirks verzeichneten Militärpflichtigen an den Ober-Rekrutirungsrath, wann solche geschehen müsse, §. 22. — Abholung der verspäteten Anzeige auf Kosten der Säumigen, das. — Beiziehung sämmtlicher Militärpflichtigen zur Ziehung des Looses, s. Loos. — Bezeichnung derjenigen, welche vor dem Rekrutirungsrathe oder der Musterungs-Commission nicht erscheinen, wenn ihre Nummer die Reihe trifft, zum Contingente, Art. 46. — Stellung der bey der Musterung nicht erschienenen, durch das Loos Getroffenen, vor dem Oberamte, Art. 47. — Einschickung der bey der Musterung nicht erschienenen, einstweilen für dienstrüchtig angenommenen Militärpflichtigen, zur Assentirungs-Commission, zum Behufe des Erkenntnisses des Ober-Rekrutirungsraths über ihre Dienstrüchtigkeit, §. 98. — Behandlung der Kranken und Verhafteten, das. — Bestrafung der Ungehorsamen, das. S. auch Dienstzeit. — Bestrafung des Militärpflichtigen, welcher zwar bey der Musterung erschienen, aber, nachdem er zum Contingente bezeichnet worden, sich der Einreihung durch Entweichung entzieht, oder auf den vorgeschriebenen Termin sich nicht zur Einreihung stellt, Art. 49. — Vernehmung der Ungehorsamen, wenn sie sich stellen oder wenn sie arretirt werden, durch das Oberamt, §. 99. — Bericht an den Ober-Rekrutirungsrath wegen ihrer Bestrafung, das. — Bestrafung derjenigen, welche die Reihe nicht trifft, zum Contingente bezeichnet zu werden, welche aber bey der Musterung nicht erschienen sind, Art. 50. — Entschuldigung des Ungehorsams, s. Ungehorsam. — Gleichmäßige Anwendung dieser Bestrafung auf die, welche bey früheren Aushebungen abwesend waren, das. u. §. 100. — Entschuldigung des Ungehorsams, s. Ungehorsam Abwesende, Militärpflichtige.

Mundhöhle, Zunge, Zäpfchen, — unheilbare krank-

(Mundhöhle.)
hafte Beschaffenheit derselben schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Musterung der Militärpflichtigen. Anberaumung eines besondern Tages, Art. 20. §. 46. — Wer dabey zu erscheinen habe; Zusammentritt der Militärpflichtigen, das. — Prüfung der Dienstttüchtigkeit, Besichtigung, Messung, Art. 21. — Beginn der Musterung mit Prüfung des Maaßes, §. 48. — Nähere Vorschriften über die Behandlung des Messens, §. 49. — Vorschriften über die ärztliche Besichtigung, §. 50. — Besichtigungs-Protokoll, §. 52. — Formular für dasselbe, §. 54. u. Beil. IV. — Vorschriften für die Abfassung des Visitations-Protokolls, §. 55. — Dessen Beglaubigung, das. — Gutachten über das Resultat der Besichtigung, Abstimmung, das. — Die Abstimmung geschieht bey geschlossener Sitzung, §. 63. — Stimmengleichheit der Musterungs-Commission entscheidet für die Tüchtigkeit, Art. 21. — Definitive Entscheidung des Ober-Rekrutirungsraths über die Diensttüchtigkeit solcher Militärpflichtigen, bey welchen Stimmengleichheit der Musterungs-Commission für ihre Tüchtigkeit entschieden hat, §. 64. S. Tüchtigkeit. — Bey der Musterung nicht Erscheinende werden für diensttüchtig angenommen, das. S. übrigens Militärpflichtige. — Definitive Eigenschaft der Erkenntnisse der Musterungs-Commission, Art. 22. S. auch Tüchtigkeit, Untüchtigkeit. — Bestrafung derjenigen, welche bey der Musterung nicht erscheinen, wenn sie die Reihe nicht trifft, zum Contingente bezeichnet zu werden, Art. 50. S. auch Ungehorsam-abwesende Militärpflichtige.

Musterungs-Commission. Deren Zusammensetzung aus dem Oberamtmann und Oberamtsarzt einerseits, und einem von dem Kriegs-Minister abzuordnenden Offizier und Militärarzt andererseits, Art. 15. — Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen, das. — Actuar, das. S. auch Amtsversammlungs-Actuar. — Erkenntnisse des Rekrutirungsraths, unabhängig von der Musterungs-Commission, Art. 16. S. Rekrutirungsrath. — Geschäftsleitung bey der Musterungs-Commission durch den Oberamtmann, §. 47. — Antheil der Amtspflege an den Kosten der Verhandlungen der Musterungs-Commission, §. 109.

Muttermähler, welche das Gesicht sehr verunstalten, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Namens=Liste der Militärpflichtigen, s. Militärpflichtige.

Narben, s. Kopf.

Nase. Verlust oder Verunstaltung derselben, schließt vom Militärdienste aus, §. 60. — Desgl. polypöse Auswachsungen in derselben, das.

Nasenlöcher, widernatürlich verengte, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

National=Listen, s. Rekruten.

Nichterscheinen bey der Musterung, s. Musterung.

Niederlassung, häusliche, wird nicht gestattet, zum Behufe der Niederlassung im Auslande wird eine Urkunde, ein Reisepaß, ein Wanderbuch nicht ausgestellt, ehe dem Rekrutirungs=Gesetze Genüge geleistet worden, §. 12.

Oberämter. Welche Vergehungen gegen das Rekrutirungs=Gesetz den Oberämtern überlassen seyen, Art. 56. — Recurs von den Straf=Verfügungen derselben, das.

Oberamtmann. Dessen Functionen bey dem Rekrutirungsrathe, s. Rekrutirungsrath. — Bey der Musterungs=Commission, s. Musterungs=Commission. — Unentgeldliche Functionen des Oberamtmanns oder seines Stellvertreters bey dem Rekrutirungs=Geschäfte, §. 110.

Oberamtsarzt. Unentgeldliche Anwohnung desselben bey der Musterungs=Commission, §. 112.

Oberamts=Bezirke. Deren Contingente, s. Contingente.

Ober=Rekrutirungsrath. Dessen Zusammensetzung aus Delegirten der Ministerien des Innern und des Kriegs, Art. 58. — Ist die Behörde für Recurse wegen Befreiungen. Art. 18. — Erkennt über Bestrafung des Ungehorsams gegen das Rekrutirungs=Gesetz, und über Verlängerung der Dienstzeit, Art. 56. u. 58. — Desgl. über Bestrafung der Verfehlungen gegen die frühern Rekrutirungs=Gesetze, das. — Recurs an den Geheimen Rath von den Strafen des Ober=Rekrutirungsraths, das. u. Art. 58. — Recurs an den Ober=Rekrutirungsrath von den, den Oberämtern zustehenden Bestrafungen, das. — Dessen Entscheidungen über Recurse gegen Erkenntnisse der

(Ober-Rekrutirungsrath.)
Rekrutirungsräthe und Entscheidungen der Oberämter in Rekrutirungssachen, Art. 58. — In welchen Fällen keine Berufung von seiner Entscheidung Statt finde, das.

Oeffentlichkeit der Ziehung des Looses, Art. 14. — Der Sitzungen des Rekrutirungsraths und der Musterungs-Commission, Art. 15.

Offiziere und Militärärzte, zu den Musterungs-Commissionen ernannte, deren Entschädigung an Diäten und Reise-Kosten, von der Staats-Kasse bestritten, §. 119. 120. S. Staats-Kasse. — Prüfung und Zahlungs-Anweisung durch die Assentirungs-Commission, §. 121.

Ohren, s. Eiter-Ausfluß.

Ohrendrüsen, eiternde oder verhärtete, als unheilbar anerkannte, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Orts-Geistliche, haben bey Entwerfung der Rekrutirungs-Listen mitzuwirken, Art. 9. u. §. 2. — S. Tauf-Bücher. — die Rekrutirungs-Liste zu beglaubigen, §. 14. — die Rekrutirungs-Listen unentgeldlich auszufüllen, §. 105.

Orts-Vorsteher. Ziehung des Looses für abwesende Militärpflichtige, s. Militärpflichtige. — Unentgeldliche Ausfüllung der Rekrutirungs-Listen, §. 105. — Deren Taggelder für ihre Anwohnung bey Revision der Rekrutirungs-Listen ꝛc., aus der Gemeindepflege zu bestreiten, §. 107. S. Rekrutirungs-Listen. — Taggelder für ihre Anwesenheit bey dem Loosen und den Verhandlungen des Rekrutirungsraths und der Musterungs-Commission, aus der Amtspflege zu bestreiten, §. 114.

Privilegien, in Beziehung auf Militärpflichtigkeit, hören auf, Art. 32.

Protokolle bey den Verhandlungen des Rekrutirungsraths und der Musterungs-Commission, so wie bey der Ziehung des Looses, sind von dem Amtsversammlungs-Actuar zu führen, Art. 15. u. §§. 42. u. 111. — Anschaffung der Schreib-Materialien zu solchen, §. 113.

Provisoren. Welche Provisoren von der Aushebung frey seyen, Art. 30. — Zeugnisse, welche zum Be-

(Provisoren.)
hufe der Befreiung von den Orts-Geistlichen beizubringen, §. 92.

Pulsader-Geschwülste, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Pulsiren, s. Herz.

Quartier der einzuliefernden Rekruten, worin solches bestehe, §. 118. S. Rekruten, Einquartierung.

Rathsschreiber. Fertigung der Rekrutirungs-Liste durch solchen, s. Rekrutirungs-Listen.

Recurs, wegen Verwerfung von Befreiungsgründen, s. Befreiungen. — Recurs gegen freisprechende Erkenntnisse, s. Befreiungen. — Gegen Straf-Verfügungen des Ober-Rekrutirungsraths und der Oberämter, s. Ober-Rekrutirungsrath, Oberämter.

Rekruten. Kosten ihrer Einlieferung, von der Amtspflege zu bestreiten, §. 109. — Belohnung ihrer Begleiter, §. 116. — National-Listen der einzuliefernden Rekruten, sind aus den Kanzley-Kosten-Fonds des Oberamts zu bestreiten, §. 113. — Einquartierung der Mannschaft bey ihrer Einlieferung, §. 117. — Umlegung des Quartiers-Aufwands bey der Amts-Vergleichung, das.

Rekrutirungs-Geschäfte. Behörden, welchen solche übertragen sind, Art. 58. — Ministerien, von welchen die oberste Leitung des Rekrutirungswesens ausgeht, das.

Rekrutirungs-Gesetz vom Jahr 1828, kommt bey der Aushebung von 1829 zum Erstenmal in Anwendung, S. 33.

Rekrutirungs-Kosten, §§. 102—121. Werden theils von den Gemeinde- und Amtspflegen, theils von der Staats-Kasse bestritten, §. 102. S. Gemeinden, Amtspflegen, Orts-Geistliche, Orts-Vorsteher, Verwaltungs-Actuare, Oberamtmann, Oberamtsarzt ꝛc.

Rekrutirungs-Listen. Deren Aufnahme, Art. 9. S. auch Aufzeichnung, Tauf-Bücher, Orts-Geistliche, Gemeinderäthe. — Bekanntmachung und Berichtigung der Rekrutirungs-Listen, Art. 12. — Wer in die Rekrutirungs-Liste aufzunehmen sey, §. 7. — Doppelte Ausfertigung der Rekrutirungs-Listen, §. 9. —

(Rekrutirungs-Listen.)
Formular, Beil. I. — Erläuterung über die Einrichtung desselben, §. 13. — Bestimmung dieser beiden Exemplare, §. 9. — Termin der öffentlichen Auflegung der Rekrutirungs-Listen, §. 1. — Ort der Auflegung, §. 9. — Zweck der Auflegung, §. 10. — Anschlag der Namens-Liste der Militärpflichtigen, §. 9. — Deren Zweck, §. 10. — Berichtigung der beiden Listen in Folge gemachter Bemerkungen, §. 10. — Nachtrag zur Rekrutirungs-Liste, §. 11. — Wer in solcher einzutragen, das. — Ergänzung der Rekrutirungs-Liste aus diesem Nachtrage, das. — Eintrag der aus Veranlassung von Niederlassungs-Gesuchen ꝛc. entdeckten Ausgelassenen im obigen Nachtrag, §. 12. — Fertigung der Rekrutirungs-Liste durch den Rathsschreiber, Unterzeichnung durch den Ortsvorstand oder das auf ihn folgende Mitglied des Gemeinderaths, §. 14. — Beglaubigung durch den Orts-Geistlichen, das. — Fertigung durch den Verwaltungs-Actuar, wenn dem Ortsvorstande die hiezu erforderliche Geschäftsübung mangelt, das. — Vorlegung der Rekrutirungs-Liste bey dem Oberamt, §. 16. — Durchgehung der Liste durch das Oberamt, Erledigung der zu seiner Cognition gehörigen Anstände, das. — Prüfung der Befreiungsgründe, das. — Eintrag des Resultats der Prüfung der Befreiungsgründe, worüber der Rekrutirungsrath zu entscheiden hat, in die Rekrutirungs-Liste, s. Dienstttüchtigkeit. — Anzeige des Oberamts von der Gesammtzahl der in den Rekrutirungs-Listen des Oberamts-Bezirks verzeichneten Militärpflichtigen an den Ober-Rekrutirungsrath, §. 22. — Oeffentliche Verlesung der Rekrutirungs-Liste vor der Ziehung des Looses, Berichtigungen, §. 29. — Die Ziehungs-Liste ist zugleich die Haupt-Rekrutirungs-Liste des ganzen Oberamts, §. 34. — Kosten der Fertigung und Berichtigung der Rekrutirungs-Listen, wer solche zu bezahlen habe, §§. 103. 104. — Ausfüllung der Listen ist amtliche Obliegenheit der Orts-Geistlichen, Ortsvorsteher und Rathsschreiber, wofür sie keine Belohnung ansprechen können, §. 105. Belohnung des Verwaltungs-Actuars, wo solcher zu Abfassung der Liste beigezogen wird, §. 106. — Taggelder der Ortsvorsteher für das Erscheinen derselben bey der Revision der Liste und der vorläufigen Prüfung der Befreiungs-Gründe durch das Oberamt, §. 107.

Rekrutirungsrath. Dessen Bildung, aus dem Oberamtmann und vier, für jede Aushebung besonders von der Amts-Versammlung zu wählenden Angehörigen des Oberamts-Bezirks, Art. 15. — Die Mitglieder des Rekrutirungsraths sind gelegenheitlich einer andern Veranlassung zu einer Amtsversammlung zu wählen, §. 37. — Wahl von Stellvertretern, §. 38. — Vorsitz des Oberamtmanns, der zugleich Referent ist, das. — Oeffentlichkeit der Sitzungen, Art. 15. u. §. 43. — Wann Abstimmung in geschlossener Sitzung Statt finde, §. 43. — Erste Versammlung des Rekrutirungsraths, wann solche Statt finde, §. 39. — Zweite Versammlung, nach beendigter Musterung, §. 40. — Dritte Versammlung, vor dem Abschlusse der Contingents-Liste, das. — Versammlung zum Behufe der definitiven Ausscheidung des Contingents und des Abschlusses der Contingents-Liste, §. 41. — Erkenntnisse des Rekrutirungsraths über Befreiungen wegen Berufs oder Familien-Verhältnisse, Art. 16. — Wegen Untauglichkeit zum Militärdienste, das. S. Befreiungen, Tüchtigkeit. — Die Entscheidungen des Rekrutirungsraths sind wo möglich noch vor Abschluß der Contingents-Liste zu fassen, §. 42. — Protokoll über die Verhandlungen des Rekrutirungsraths, §. 42. S. auch Amtsversammlungs-Actuar. — Berichte des Rekrutirungsraths, Unterzeichnung derselben, §. 44. — Berichte über Recurssachen, das. — Die Erkenntnisse des Rekrutirungsraths beschränken sich auf Dienst-Untüchtigkeit, welche durch eigene Wahrnehmung erkannt, oder durch gemeinderäthliche oder andere unverdächtige Zeugnisse bewiesen wird, §. 45. S. Tüchtigkeit. — Antheil der Amtspflegen an den Kosten der Verhandlungen des Rekrutirungsraths, §. 109. — Taggelder der von der Amtsversammlung gewählten Mitglieder desselben, §. 114.

Rekrutirungssachen. Bestrafung der Vergehen in solchen, s. Militärpflichtige, Ungehorsam-Abwesende, Vergehen, Beamte.

Rückgrat, krummer, mit Höcker, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Samenstrang, s. Hoden.

Schielen, s. Augen.

Schwinden, s. Verkürzungen.

Selbstverstümmler. Bestrafung derjenigen, welche sich durch Selbstverstümmlung rc. zum Militärdienste unbrauchbar machen, Art. 54.

Seminarien, theologische. Die in solche aufgenommenen Zöglinge sind von der Aushebung frey, Art. 30. — Zeugniß, welches zu diesem Endzweck von dem Vorsteher des betreffenden Seminars beizubringen, §. 92.

Sicherheitsleistung des Einstehers, s. Caution.

Söhne, einzige rc. Bestimmung wegen Söhnen und Enkelsöhnen, die von der Aushebung befreit sind, Art. 27. — Ausschluß der Adoptiv-Söhne, Art. 28.

Speichelfistel und unwillkührlicher Speichelfluß, unheilbarer, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Staarblindheit, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Staatsdienst. In wieferne wissenschaftliche Ausbildung zum Staatsdienste auf einer hohen Schule von der Aushebung befreie, Art. 30.

Staats-Kasse, bestreitet die Entschädigung der zu den Musterungs-Commissionen ernannten Offiziere und Militärärzte, §. 119. S. Offiziere.

Staats-Obligationen. Die Caution der Einsteher kann in Staats-Obligationen geleistet werden, Art. 37. Uebertragung derselben auf den Einsteher, Verwahrung bei dem Kriegs-Ministerium, das.

Stimmen-Einheit des Rekrutirungsraths, wann solche nöthig sey, s. Tüchtigkeit.

Stimmengleichheit der Musterungs-Commission, entscheidet für die Dienstüchtigkeit, Art. 21.

Straf-Behörden, ordentliche, bestrafen die Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungssachen vor deren Einreihung, Art. 56.

Strafen der Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungssachen, s. Bestrafung.

Studirende. In wie ferne solche von der Aushebung befreit seyen, Art. 30. — In welchen Fällen die ihnen verwilligte Befreiung aufhöre, Art. 31. — Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung von der Aushebung beizubringen sind, §. 92. — Ausnahme von der Befreiung in Beziehung auf die, der niedern Chirurgie oder der niedern Thier-Heilkunde sich Widmenden, welche einzelne Collegien bloß als Hospites besuchen, §. 93.

Taggelder, der Ortsvorsteher für ihre Anwohnung bey Revision der Rekrutirungs-Listen ꝛc. S. Rekrutirungs-Listen.

Taube Geschwister eines Militärpflichtigen werden zu Gunsten der Befreiung des Letztern als nicht vorhanden betrachtet, Art. 28.

Tauf-Bücher, Familien-Register und sonstige öffentliche Urkunden, deren Durchgehung bey Aufzeichnung der Militärpflichtigen, §. 2. — Aufschlüsse, welche die Orts-Geistlichen aus den Tauf-Büchern, Familien-Registern, Confirmanden-Registern u. s. w. zu geben haben, das.

Thier-Heilkunde, niedere, s. Studirende.

Thränen-Organ, unheilbare Krankheiten desselben, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Tüchtigkeit zum Militärdienste. Vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe wegen Dienstuntüchtigkeit, worüber der Rekrutirungsrath zu erkennen hat, durch das Oberamt, §. 18. — Vorbereitung der Beweise, das. — Eintrag des Resultats dieser Prüfung, in die Rekrutirungs-Liste, §. 19. — Vorladung der betreffenden Militärpflichtigen zu dieser Prüfung, §. 20. — Beiziehung der Ortsvorsteher, §. 21. — Competenz des Rekrutirungsraths hinsichtlich der Erkenntnisse über Befreiungen wegen Untauglichkeit zum Militärdienste, namentlich wegen in die Augen fallender Fehler, wodurch die absolute Untauglichkeit außer allen Zweifel gesetzt ist, Art. 16. — Hiezu ist Stimmeneinheit erforderlich, das. — Entscheidung der Musterungs-Commission, wenn nicht Stimmeneinheit vorhanden ist, das. — Entscheidungen des Rekrutirungsraths über die Dienstuntüchtigkeit beschränken sich auf eigene Wahrnehmung von Gebrechen oder auf den Beweis durch gemeinderäthliche oder andere unverdächtige Zeugnisse, §. 45. — Fälle, in welchen sowohl durch eigene Wahrnehmung als durch unverdächtige Zeugnisse der Beweis der Untüchtigkeit geführt wird, das. — Fälle, in welchen durch unverdächtige Zeugnisse allein der Beweis geführt wird, das. — Zu diesen Entscheidungen ist Stimmeneinheit erforderlich, Art. 16. — Das Erkenntniß des Rekrutirungsraths über die Dienstuntüchtigkeit muß der Ziehung des Looses unmittelbar folgen, Art. 17. S. Befreiungen. — Musterung oder Untersuchung der Dienstttüchtigkeit der Militärpflichtigen, s. Musterung. — Die Entscheidungen der Mu-

(Tüchtigkeit zum Militärdienste.)
sterungs-Commission über die Tüchtigkeit sind definitiv, Art. 22. — Für die von der Musterungs-Commission für tüchtig Erkannten findet kein Ersatz statt, wenn sie gleich bey der Einreihung als untüchtig erfunden werden, das. — In welchem Falle für den untüchtig Erfundenen Ersatz geleistet werde, das. — Kleine körperliche Unvollkommenheiten begründen keine Untüchtigkeit, §. 59. — Leichte oder zuverläßig zu heilende Krankheiten und Gebrechen, welche keine Dienstuntüchtigkeit begründen, das. — Aufzählung der Krankheiten, welche vom Militärdienste ausschließen, §. 60. — Beurtheilung sonstiger körperlicher Unvollkommenheiten ist dem Ermessen der visitirenden Aerzte überlassen, §. 61. — Vorschriften für die visitirenden Aerzte und die Musterungs-Commission hinsichtlich der zu berücksichtigenden Gebrechen der Militärpflichtigen und der Zeugnisse über solche, §. 62. — Abstimmung über die Diensttüchtigkeit oder Untüchtigkeit, s. Musterung. — Stimmengleichheit der Musterungs-Commission entscheidet für die Tüchtigkeit, Art. 21. — Definitive Entscheidung des Ober-Rekrutirungsraths über die Diensttüchtigkeit derjenigen, bey welchen diese Stimmengleichheit für die Tüchtigkeit entschieden hat, §. 64. — Hiegegen findet kein Recurs statt, §. 65. — Geltendmachung der Beweise für die Untüchtigkeit vor der Militär-Behörde, nach erfolgter Einreihung, das. — Entschiedene körperliche Tüchtigkeit ist Vorbedingung der Annahme der Einsteher, Art. 34.

Unbeweglichkeit des Kopfs, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Unbrauchbarmachung, vorsätzliche, zum Militärdienste, s. Untüchtigkeit, Selbstverstümmler.

Uneheliche Kinder, s. Außereheliche ꝛc.

Ungehorsam-abwesende Militärpflichtige, s. Militärpflichtige. — Entschuldigung des Ungehorsams, Aufhebung der dadurch verwirkten Strafen, Art. 51. — Entschuldigung des Ungehorsams, wenn der Vater oder Vormünder eines bey der Musterung Abwesenden für den Fall, daß ihn die Einreihung trifft, sich zu Stellung eines Einstehers verbindlich macht, Art. 52. — Folgen, wenn diese Zusage nicht innerhalb 14 Tagen erfüllt wird, das. — Beschlag auf das Vermögen der ungehorsam-abwesenden Militärpflichtigen,

(Ungehorsam=abwesende Militärpflichtige.) Art. 53. — Behörden, welche über die Bestrafung der ungehorsamen Militärpflichtigen zu erkennen haben, Art. 56. — Liste, welche über die ungehorsam-abwesenden Militärpflichtigen zu führen ist, §. 100. — Ist aus dem Kanzley=Kosten=Fonds des Oberamtmanns zu bestreiten, §. 131.

Untüchtigkeit zum Militärdienste. In wieferne dem Rekrutirungsrath ein Erkenntniß über solche zustehe, Art. 16. — Für die von der Musterungs=Commission für tüchtig Erkannten findet kein Ersatz statt, wenn sie gleich bey der Einreihung untüchtig erfunden werden, Art. 22. — Ersetzung der für tüchtig Angenommenen und nach der Einreihung untüchtig Erfundenen, durch einen andern Tüchtigen, das. — Befreiung von der Aushebung wegen Untauglichkeit zum Militärdienste, Art. 27. — Verlust der Caution des Einstehers, wenn solcher sich selbst vorsätzlich zum Militärdienste unbrauchbar macht, Art. 38. — Strafen der Selbstverstümmler, Art. 54.

Urin. Unwillkührlicher Abgang desselben und der Excremente, wenn er an einem organischen Fehler liegt, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Urinfisteln, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Verabschiedung der Zahl der auszuhebenden Mannschaft, s. Aushebung.

Verbrechen der Einsteher, s. Ausstoßung.

Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungssachen, s. Bestechung, Betrügereien, Fälschungen, Militärpflichtige, Ungehorsam=Abwesende. — Wem die Bestrafung der Vergehen zukomme, Art. 56. — Bestrafung der Vergehen öffentlicher Beamten in Rekrutirungssachen, Art. 57.

Verheirathete, können nicht einstehen, Art. 34. — Welche Ausnahme bey Excapitulanten Statt finde, das.

Verkürzungen, beträchtliche, und Schwinden der Gliedmaaßen, schließen vom Militärdienste aus, §. 60.

Vermögen der ungehorsam=abwesenden Militärpflichtigen, s. Ungehorsam=Abwesende.

Verstandes=beraubte Geschwister eines Militärpflichtigen, werden zu Gunsten der Befreiung des Letztern als nicht vorhanden betrachtet, Art. 28.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verwaltungs-Actuare, in welchem Falle solche die Rekrutirungs-Listen zu fertigen haben, s. Rekrutirungs-Listen. — Deren Belohnung hiefür, das.

Visitation der Militärpflichtigen, Visitations-Protokoll, s. Musterung.

Vorladung der Militärpflichtigen, s. Loos.

Vormünder, s. Eltern.

Wimpern, s. Augendeckel.

Wittwen. Befreiung des einzigen Sohnes einer Wittwe, von der Militär-Aushebung, Art. 27. — Ausschluß der Adoptiv-Söhne, Art. 28.

Wittwer, müssen kinderlos seyn, wenn sie einstehen wollen, Art. 34. — In wieferne eine Ausnahme bey Excapitulanten Statt finde, das.

Wohnsitz. Was unter solchem, in Beziehung auf Militärpflichtigkeit, zu verstehen sey, §. 4. — Wohnsitz der Militärpersonen, s. Militärpersonen.

Zähne. Schadhafte Beschaffenheit aller Schneid- und Eckzähne, Zahnlosigkeit, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Zäpfchen, s. Mundhöhle.

Zehe, große, Verlust einer solchen, schließt vom Militärdienste aus, §. 60. S. auch Finger.

Zeigefinger, rechter, Verlust eines solchen, oder Verstümmlung desselben, soferne die Verstümmlung an den Verrichtungen hindert, schließt vom Militärdienste aus, §. 60.

Zeugnisse, über die Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen, s. Tüchtigkeit. — Bestrafung falscher Zeugnisse über Verhältnisse der Militärpflichtigen ꝛc., Art. 57.

Ziehung des Looses, s. Loos.

Ziehungs-Liste, s. Loos.

Zunge, s. Mundhöhle.

Zungenkrebs, s. Lippengeschwüre.

Bayerische Staatsbibliothek München

H. HEINRIC
Buchbin
Rotten

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rekrutirungs-Gesetz für das Königreich Würtemberg mit der Instruktion
Nebst einem alphabetischen Register

Stuttgart 1828

J.germ. 157 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552248-2